

Sven Hasse

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

EU-Freizügigkeit und öffentliche Leistungen für Unionsbürger

Stand: Mai 2012

I. Freizügigkeitsrechte für Unionsbürger:

1. Abgrenzung zum Aufenthaltsrecht für Drittstaatsangehörige
 2. Freizügigkeitstatbestände/Erwerb des Freizügigkeitsrechts
 3. Verbleibeberechtigte
 4. Daueraufenthaltsrecht
 5. abgeleitetes Freizügigkeitsrecht/Familiennachzug
 6. Verlust des Freizügigkeitsrechts
-

II. öffentliche Leistungen:

1. ALG II/Sozialhilfe

- a. Leistungsausschluss bei Arbeitsuche
- b. Vereinbarkeit mit Europarecht
- c. Europäische Fürsorgeabkommen
- d. Rechtsprechungsübersicht

2. Krankenversicherung

3. Familienleistungen

4. BaföG

Abgrenzung zum Aufenthaltsrecht für Drittstaatsangehörige



das Aufenthaltsrecht

Drittstaatsangehörige

- **allgemeines Ausländerrecht (AufenthG):**

- Einreise nur mit Visum
- Aufenthalt nur mit Aufenthaltsgenehmigung

EU-Bürger/EWR

- **EU-Recht (UnionsbürgerRL/FreizügigkG)**

- Freizügigkeit:
 - visafreie Einreise
 - keine Genehmigung des Aufenthaltes erforderlich

Aufenthaltstitel und Bescheinigungen

Drittstaats-
angehörige

- **Aufenthaltstitel:**
 - Visum
 - Aufenthaltserlaubnis
 - Niederlassungserlaubnis
 - Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG
- **Aufenthaltsgestattung**
- **Bescheinigungen:**
 - Duldung
 - Fiktionsbescheinigung

Duldung (= Aussetzung der Abschiebung)



Bescheinigungen (§ 5 FreizügG)

EU-Bürger

/

Familien-
angehörige

- „Freizügigkeitsbescheinigung“
- Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht
- _____
- Aufenthaltskarte (5.2 VwV)
- Daueraufenthaltskarte

Freizügigkeitsbescheinigung für Unionsbürger

- o kein bundeseinheitliches Muster
- o reine „Anmeldebescheinigung“
- o deklaratorische Wirkung
- o wird in den ersten drei Monaten nach Einreise i.d.R. von der Meldestelle ausgestellt
- o setzt nur eine Erklärung über das Vorliegen der Freizügigkeitsvoraussetzungen voraus
- o nur anlassbezogene Überprüfung der Freizügigkeitsvoraussetzungen durch ABH, z.B. bei Leistungsbezug (Nr. 5.4 VwV-FreizügG/EU)

Bezirksamt Pankow von Berlin
Abt. Bürgerdienste und Wohnen
LuV 1 - Bürgerdienste - Bürgeramt Prenzlauer Berg



BA Pankow, 13062 Berlin (Postfach 73 01 13)



GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
BW BUA 314
Bearbeiter(in): [Redacted]
Dienstgebäude:
Fröbelstr. 17
10405 Berlin
Zimmer 103
Durchwahl (030) 90295- [Redacted]
Telefax (030) 90295- [Redacted]
Internet:
<http://www.berlin.de/ba-pankow/buergerdienste/buergeramt/index.html>

Datum 15.01.2009

Bescheinigung gemäß § 5 FreizügG/EU für

Name, Vorname: [Redacted]
Geburtsdatum: [Redacted]
Staatsangehörigkeit: spanisch
Anschrift: [Redacted]
Zeitpunkt der Anmeldung: 04.06.2008

Die Inhaberin / Der Inhaber dieser Bescheinigung ist Staatsangehörige/r eines Mitgliedstaates der Europäischen Union / des EWR und nach Maßgabe des Freizügigkeitsgesetzes/EU zur Einreise und zum Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt.

Diese Bescheinigung gilt nur in Verbindung mit folgendem Identitätsdokument der Inhaberin / des Inhabers:



Bezeichnung des Dokuments: Seriennummer



Fahrverbindung: S 4, S 41, S 42, S 8 (Prenzlauer Allee), Bus 1, 20

Sprechzeiten: Mo 08.00-15.00, Di+Do 11.00-18.00, Mi+Fr 08.00-13.00

Grenzübertrittsbescheinigung

- Papier für vollziehbar Ausreisepflichtige (auch Unionsbürger!)
- dient nur dem Nachweis der Ausreise
- kein erlaubter oder geduldeter Aufenthalt
- wenn ohne Ausreisfrist erteilt ist Abschiebung jederzeit möglich (GÜB II)
- wird auch während eines verwaltungsgerichtlichen Eilverfahrens erteilt

Landesamt für
Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
Ausländerbehörde



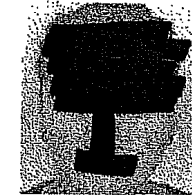
Geschäftszeichen IV Z 5261 Telefon (030) 90269 - 4239

Datum 17.06.2009

Grenzübertrittsbescheinigung
(zur Vorlage bei der Passkontrollstelle anlässlich der Ausreise)

Frau E [REDACTED] c (LABO-OM: [REDACTED])

Name dt. Recht : [REDACTED]
geboren am : [REDACTED]
in : [REDACTED]
Familienstand : verheiratet
Staatsangehörigkeit : Serbien
zuletzt gemeldet in : [REDACTED]



ist zum Verlassen der Bundesrepublik Deutschland unter Gewährung einer Ausreisefrist bis zum 19.07.2009 verpflichtet.
Sofern der Ausreisepflicht nicht nachgekommen wird, ist die erneute Vorsprache spätestens einen Werktag nach Fristablauf erforderlich.

Belehrung für Frau [REDACTED] Im Falle unterlassener Ausreise sind Sie gem. § 82 Abs. 4 S. 1 AufenthG verpflichtet, erneut - wie oben festgesetzt - vorzusprechen. Leisten Sie dieser Anordnung ohne hinreichenden Grund keine Folge, kann die Vorführung zwangsweise erfolgen. Ihr Aufenthalt ist räumlich beschränkt auf das Land Berlin.

Folgende Unterlagen sind mitzubringen:

- Flugticket

Im Auftrag

[REDACTED]



Bundespolizeiamt

_____ den

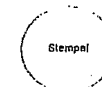
Telefon:

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
Abteilung IV - Ausländerbehörde - IV Z 5261
Friedrich-Krause-Ufer 24
13353 Berlin

zurückgesandt. Die oben genannte Ausländerin hat die Bundesrepublik

Deutschland am _____ verlassen.

Im Auftrag



I. Freizügigkeitsrechte für Unionsbürger:

1. Abgrenzung zum Aufenthaltsrecht für Drittstaatsangehörige
 - 2. Freizügigkeitstatbestände/Erwerb des Freizügigkeitsrechts**
 3. Verbleibeberechtigte
 4. Daueraufenthaltsrecht
 5. abgeleitetes Freizügigkeitsrecht/Familiennachzug
 6. Verlust des Freizügigkeitsrechts
-

27 EU-Mitgliedsstaaten

1957: BE, DE, IT, FR, LU, NL

1973: DK, IRL, GB

1981: GR

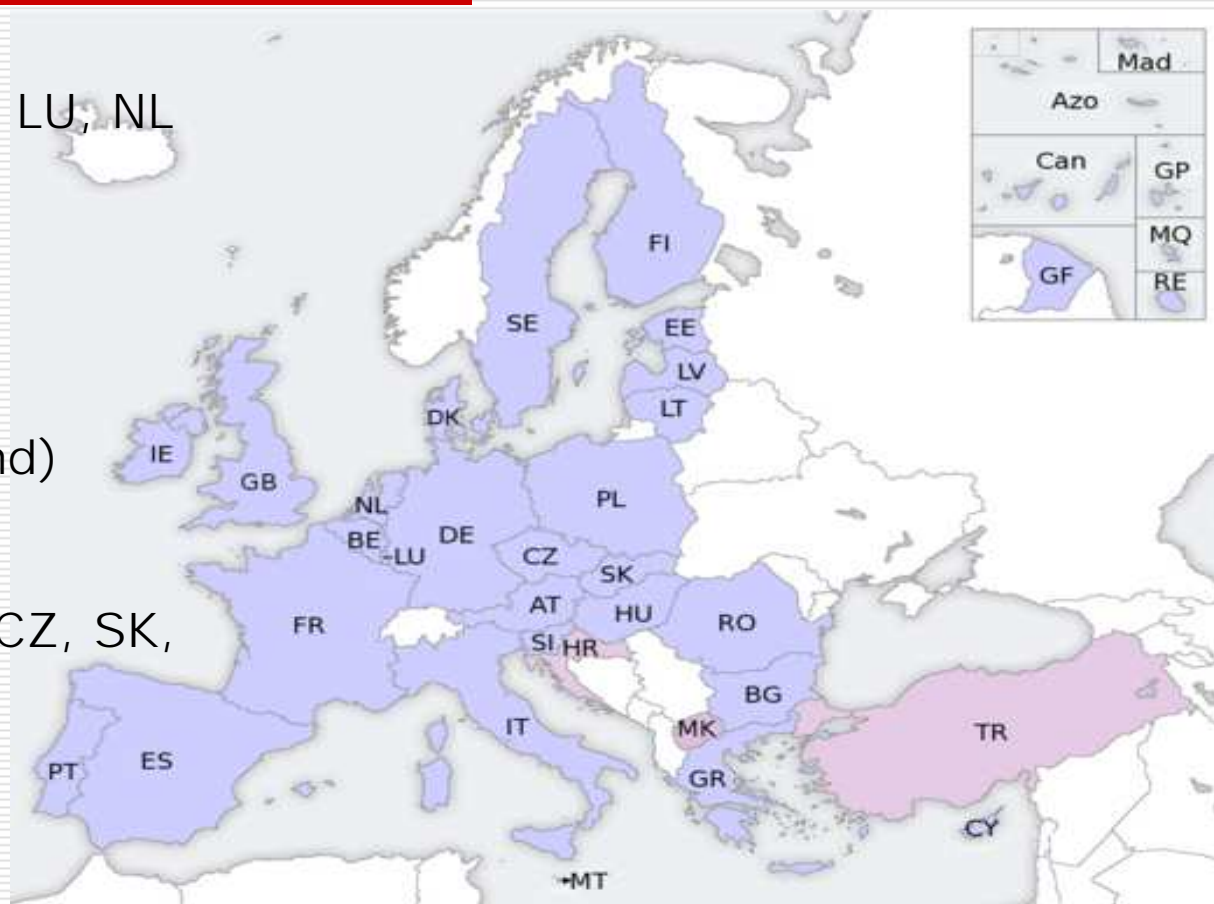
1986: ES, PT

(1990: Ostdeutschland)

1995: AT, SE, FI

2004: EE, LT, LV, PL, CZ, SK,
HU, SL, MT, CY

2007: BG, RO



Assoziationen: Island, Lichtenstein, Norwegen,
Schweiz (Schengen-Vertrag, Dublin II, EURODAC)

Beitrittsanträge:
HR (vorauss. 01.07.2013),
IS, MK, Montenegro, TR

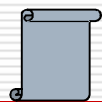
EWR-Staaten und Schweiz

Freizügigkeitsrechte gelten durch bilaterale
Abkommen unmittelbar für EWR-Staater
(Norweger, Isländer und Liechtensteiner)

>>> Freizügigkeitsbescheinigung

und analog für Schweizer

>>> Aufenthaltserlaubnis-CH



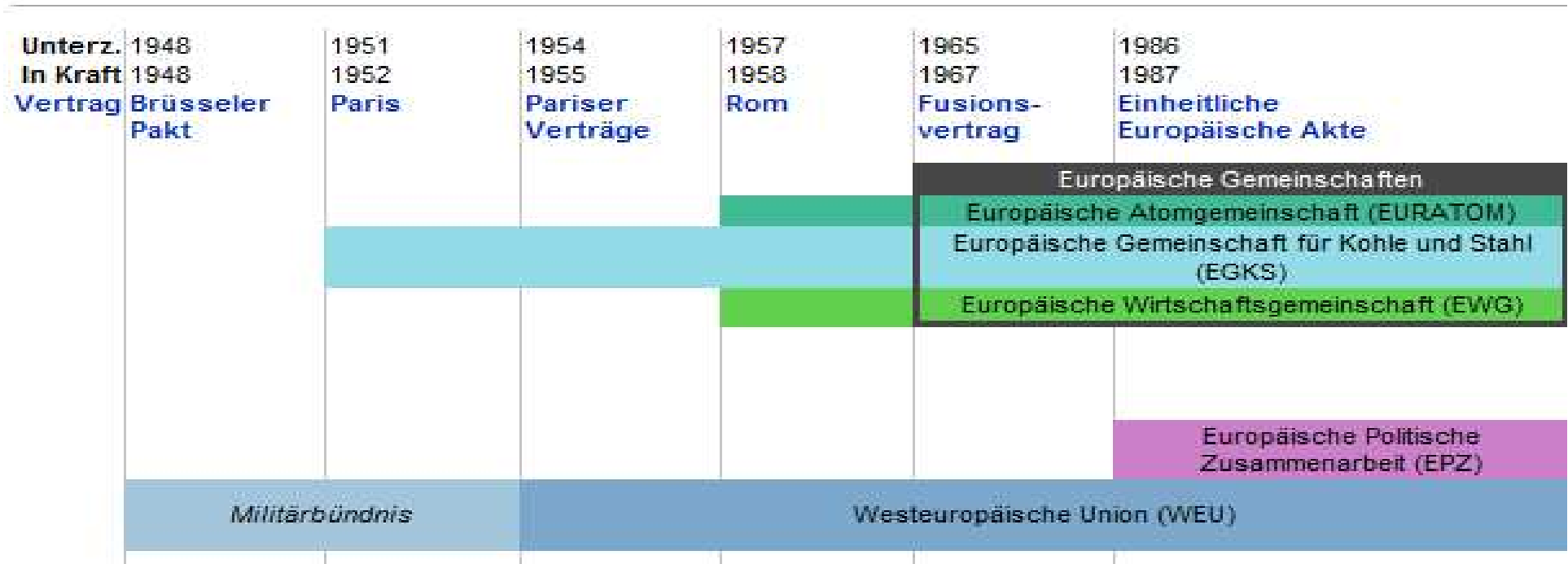
EWR-Vertrag bzw.
Freizügigkeitsabkommen EU/Schweiz

Achtung: Fremdenpässe

Freizügigkeitsrechte gelten nur für **Staatsangehörige** der EU/EWR-Staaten und deren Familienangehörige!

Vorsicht bei Dokumenten die von Mitgliedsstaaten an Drittstaatsangehörige ausgestellt werden:

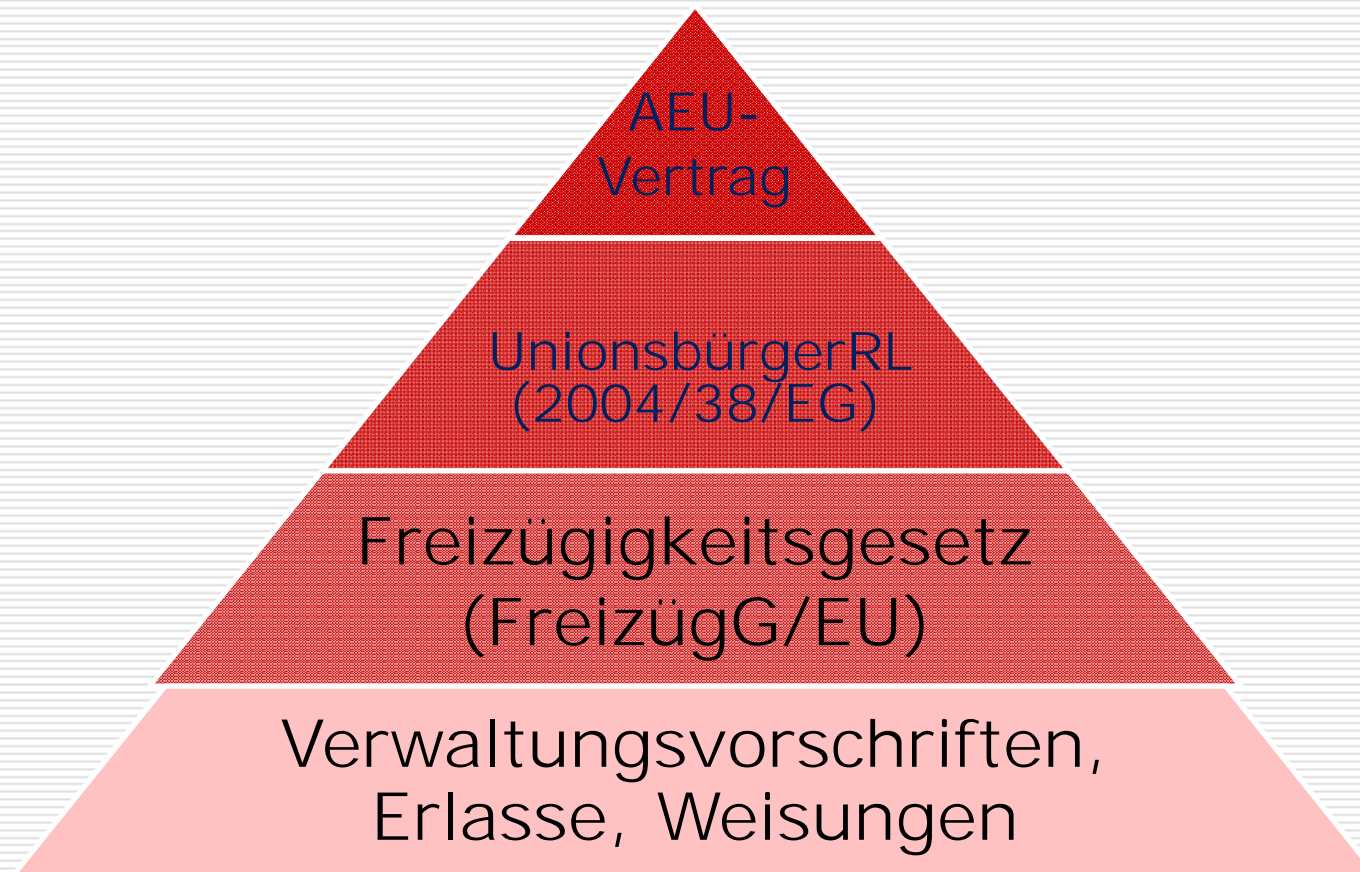
- Staatenlosenausweise
- Reiseausweise für Flüchtlinge
- „Fremdenpässe“
(z.B. lettischer „Nepilsona pase/alien passport“)
- Aufenthaltstitel auf separaten ID-Karten



wichtige Rechtsquellen zur Freizügigkeit:

- ❑ AEUV (ex EG-Vertrag)
 - ❑ Beitrittsakte (Übergangsregelungen)
 - ❑ Unionsbürgerrichtlinie bzw.
Freizügigkeitsrichtlinie (RL 2004/38/EG)
 - ❑ Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU)
 - ❑ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum
FreizügG/EU (in Kraft seit 03.11.2009)
 - ❑ Erlasse, Weisungen etc.
(z.B. Verfahrenshinweise der ABH Berlin - VAB)
-

Normenhierarchie



Anwendungsvorrang des EU-Rechts

*„Alle staatlichen Organe (Gesetzgeber, Gerichte
und Verwaltung) sind verpflichtet,
gemeinschaftswidriges nationales
Recht außer Acht zu lassen“*

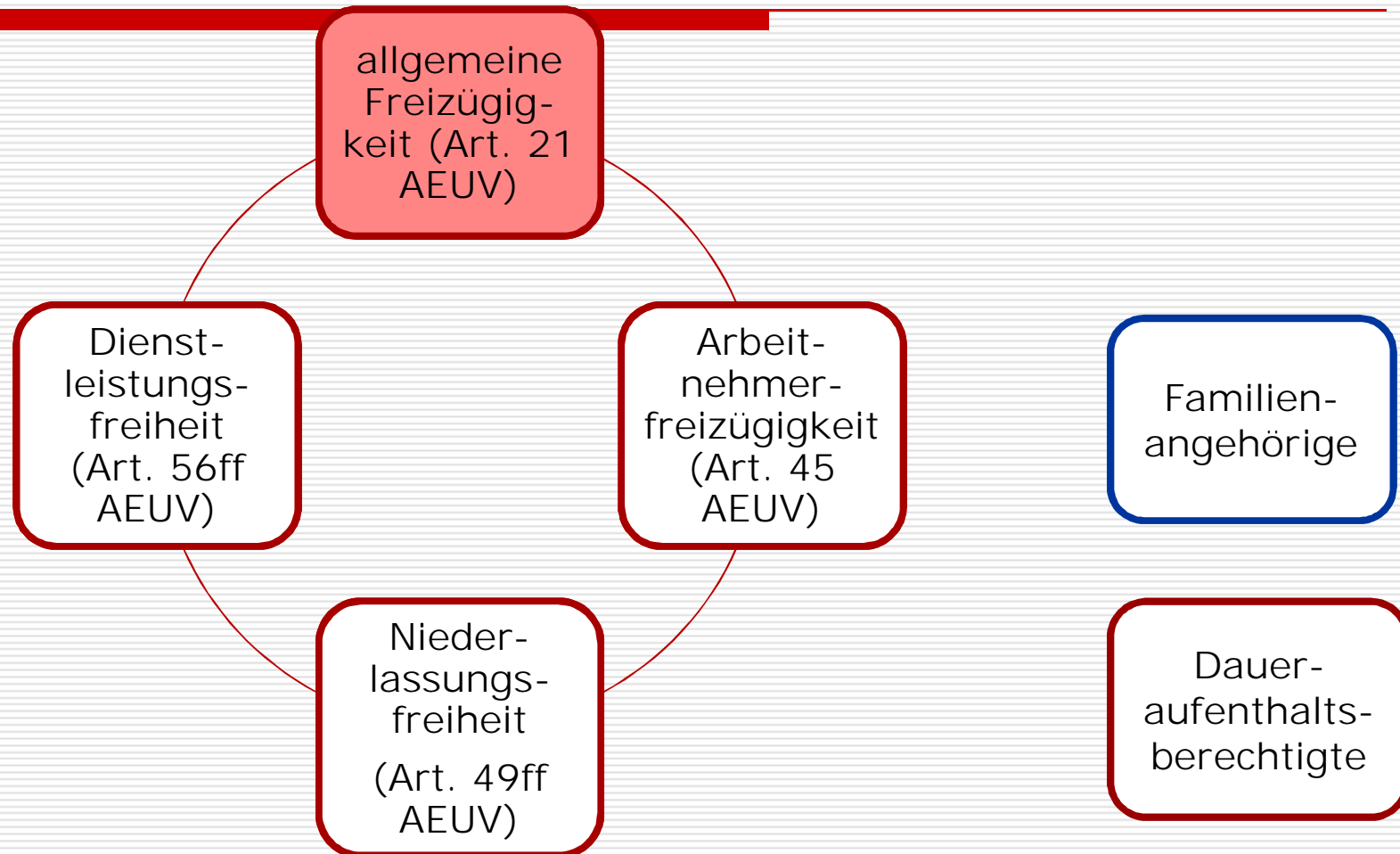
EuGH Urteil vom 10.04.1984 Rs. von Colson und Kaman

§ 2 FreizügG/EU

(2) Gemeinschaftsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind:

1. Unionsbürger, die sich als **Arbeitnehmer**, zur Arbeitssuche oder zur Berufsausbildung aufhalten wollen,
2. Unionsbürger, wenn sie zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit berechtigt sind (niedergelassene **selbständige Erwerbstätige**),
3. Unionsbürger, die, ohne sich niederzulassen, als selbständige Erwerbstätige Dienstleistungen [...] erbringen wollen (**Erbringer von Dienstleistungen**), wenn sie zur Erbringung der Dienstleistung berechtigt sind,
4. Unionsbürger als **Empfänger von Dienstleistungen**,
5. **nicht erwerbstätige** Unionsbürger unter den Voraussetzungen des § 4,
6. **Familienangehörige** unter den Voraussetzungen der §§ 3 und 4,
7. Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die ein **Daueraufenthaltsrecht** erworben haben.

Freizügigkeitsrechte



Allgemeine Freizügigkeit

Artikel 21 AEUV (ex 18 EGV) [Freizügigkeit]

(1) Jeder Unionsbürger hat das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in diesem Vertrag und in den Durchführungs-vorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen **frei zu bewegen und aufzuhalten**.

Allgemeine Freizügigkeit

- ❑ visafreie Einreise und genehmigungsfreier Aufenthalt beliebiger Dauer
- ❑ Aufenthaltsrecht leitet sich unmittelbar aus dem AEU-Vertrag ab
- ❑ rechtmäßiger Aufenthalt setzt nicht den Besitz einer (Aufenthalts)genehmigung voraus
- ❑ „Bescheinigungen“ haben nur deklaratorischen Charakter
- ❑ keine Einschränkungen für Beitrittsländer

allgemeine Freizügigkeit

bis 3
Monate

ab 3
Monate

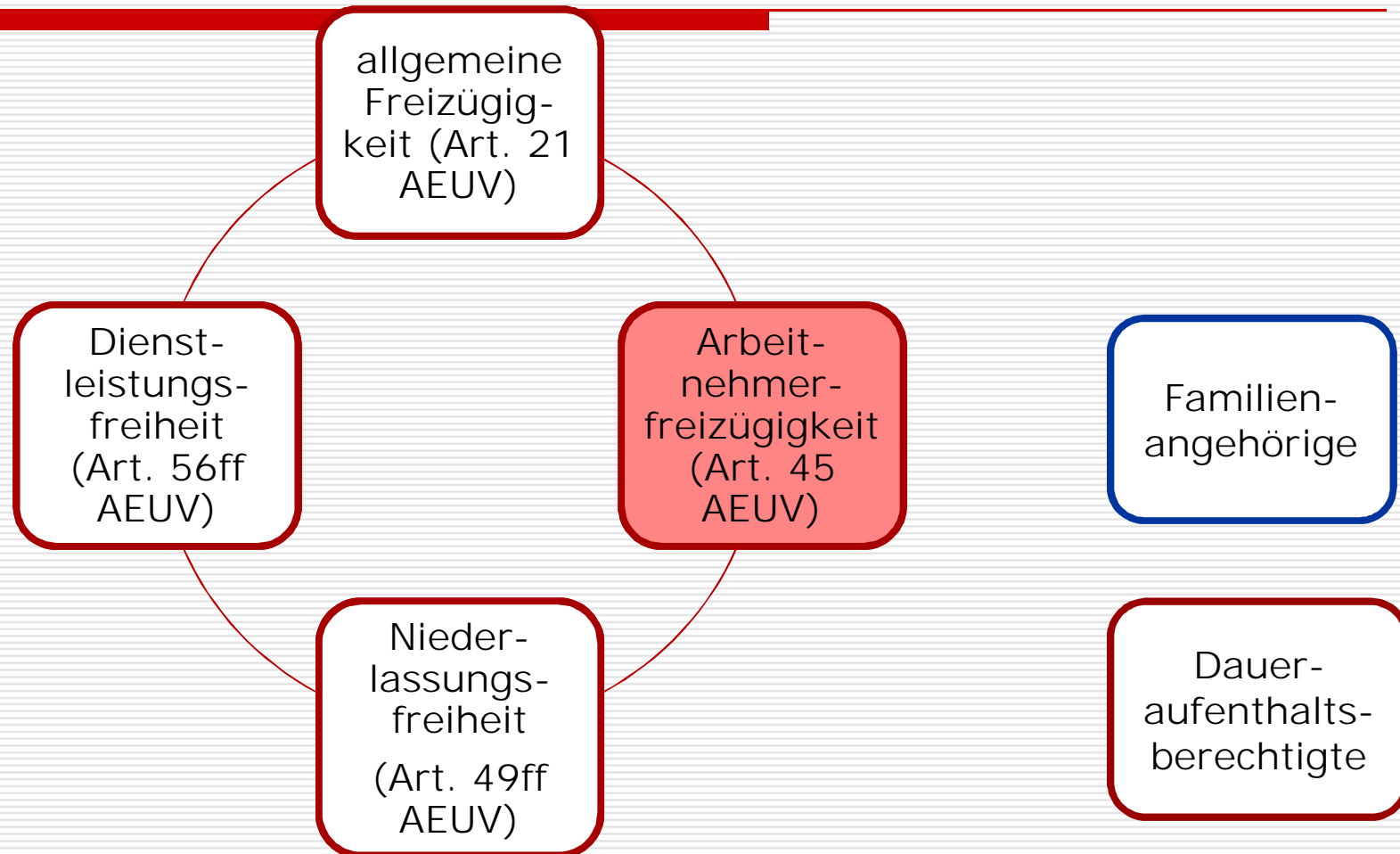
voraussetzungsloses
Aufenthaltsrecht
aber: keine
Leistungsansprüche
(Art. 24 UnionsbRL)

Voraussetzung:
Krankenversicherung
Lebensunterhalts-
sicherung
(Art. 7 Abs. 1 UnionsbRL)

Praxis:

Lebensunterhaltssicherung = Regelsatz (374,-) ohne Freibeträge + Miete

Freizügigkeitsrechte



Arbeitnehmerfreizügigkeit

Artikel 45 AEUV (ex 39 EGV) [Freizügigkeit der Arbeitnehmer]

- (1) Innerhalb der Gemeinschaft ist die Freizügigkeit der Arbeitnehmer gewährleistet.
- (2) [...]
- (3) Sie gibt – vorbehaltlich der aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigten Beschränkungen – den Arbeitnehmern das Recht,
 - a) sich um tatsächlich angebotene **Stellen zu bewerben**;
 - b) sich **zu diesem Zweck** im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten **frei zu bewegen**;
 - c) sich in einem Mitgliedstaat **aufzuhalten, um** dort nach den für die Arbeitnehmer dieses Staates geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften **eine Beschäftigung auszuüben**;
 - d) nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats unter Bedingungen **zu verbleiben**, welche die Kommission in Durchführungsverordnungen festlegt.

Arbeitnehmerbegriff

- jeder, der eine auf Einkommenserzielung ausgerichtete abhängige Beschäftigung tatsächlich ausübt

- jede nicht nur völlig untergeordnete Tätigkeit
 - EuGH (Rs. 139/85 - Kempf), 03.06.1986: 10 – 12 Stunden/Woche
 - EuGH zu ARB 1/80 EU-Türkei (Rs. C-14/09 – Genc), 04.02.2010: 5,5 Std. proWoche / 175€ netto

 - LSG Berlin-Brandenburg (L 14 B 963/06 AS ER): 10 Stunden/Woche
 - LSG NRW (L 20 B 184/07 AS ER): Minijob 280,- EUR

- auch Teilzeitarbeit, Praktikum

- Erwerb des Arbeitnehmerstatus auch durch Erwerbstätigkeit neben dem Studium

- der (zusätzliche) Bezug von Sozialleistungen beseitigt den Arbeitnehmerstatus nicht



Zusammenstellung der Rechtsprechung des EuGH zum Arbeitnehmerbegriff in VG Freiburg, InfAuslR 2003, 365

Fall 1: Die polnischen Spargelstecher

Bei einer Kontrolle stellt die Polizei eine Gruppe Erntearbeiter fest. Sie weisen sich mit polnischen Personalausweisen aus. Über weitere Genehmigungen verfügen sie nicht.

Ist ihnen die Tätigkeit gestattet?

Lösung 1: Die polnischen Spargelstecher

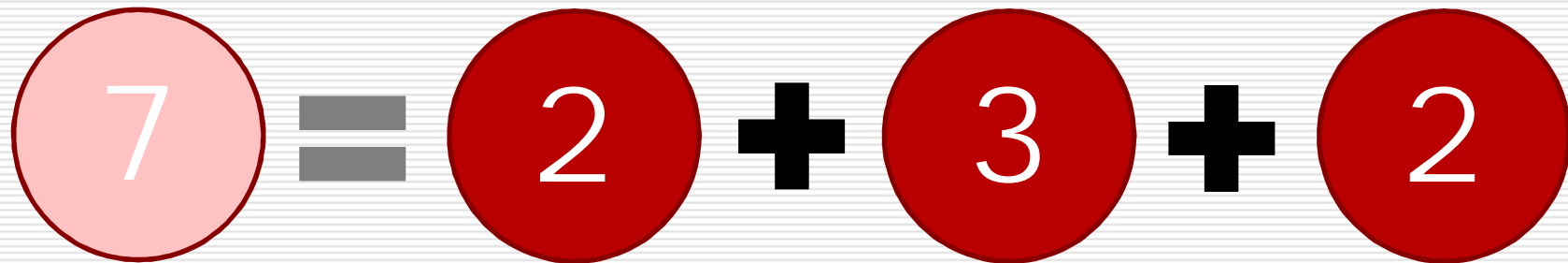
Ja.

EU-Bürger der „alten“ und der 2004 beigetretenen EU-Staaten benötigen für die Arbeitsaufnahme weder einen Aufenthaltstitel noch eine Arbeitserlaubnis!

Es gelten dieselben Anforderungen wie für ihre deutschen Kollegen. Besondere Genehmigungen benötigen sie nicht.

Übergangsregelung Arbeitnehmerfreizügigkeit

7-jährige Übergangsoption:



Beitritt 2004 EE, LT, LV, PL, CZ, SK, HU, SL galt nicht für MT, CY	April 2006	April 2009	April 2011
Beitritt 2007 BG, RO	Dezember 2008	Dezember 2011	Dezember 2013

Übergangsregelung für BG und RO bei der Arbeitnehmerfreizügigkeit

1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe
Dez. 2008	Dez. 2011	Dez. 2013
Aussetzung der AN-Freizügigkeit durch den Beitrittsvertrag; Mitgliedsstaaten dürften abweichen	Option zur Verlängerung durch einfache Erklärung der Mitgliedsstaaten	Verlängerung bei Feststellung „erheblicher Störung des Arbeitsmarktes“

Stand der Übergangsregelung für BG und RO in anderen EU-Staaten

15 der EU-25-Staaten haben ihre Arbeitsmärkte vollständig geöffnet:

ohne Übergangsregelung (ab 01.07.2007):

Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Polen, Slowenien, Slowakei, Finnland und Schweden

zum 1. Januar 2009: Spanien (bis 31.12.2012 für Rumänien wieder eingeschränkt), Griechenland, Ungarn und Portugal

zum 1. Mai 2009: Dänemark

während der Übergangsphase: nachrangiger Arbeitsmarktzugang

Voraussetzung für die Aufnahme einer Beschäftigung ist eine Arbeitsgenehmigung

(§ 284 SGB III i.V.m. § 39 AufenthG)

- (2) Die Bundesagentur für Arbeit kann der (*Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur*) Ausübung einer Beschäftigung [...] zustimmen, wenn [...]
- b) für die Beschäftigung **deutsche Arbeitnehmer** sowie Ausländer, die diesen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellt sind oder andere Ausländer, die nach dem Recht der Europäischen Union einen Anspruch auf vorrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt haben, **nicht zur Verfügung stehen** [...] (= Vorrangprüfung)

und der Ausländer **nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen** als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird. [...]

Zuständigkeit für die Arbeitsmarktprüfung

(ab 01.05.2011)

Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)

Dahlmannstraße 23
47169 **Duisburg**

- Team 323: Niedersachsen-Bremen und ausgewählte Agenturen Nordrhein-Westfalen
- Team 324: Baden-Württemberg
- Team 325: Berlin-Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen

Fischerfeldstraße 10-12
60311 **Frankfurt a. M.**

- Team 316: Hessen

Kapuziner Straße 26
80337 **München**

- Team 315: Bayern

Villemombler Straße 76
53123 **Bonn**

- Team 326: Rheinland-Pfalz-Saarland und ausgewählte Agenturen Nordrhein-Westfalen

keine Vorrangprüfung bei langem Voraufenthalt (alle Ausländer) *(aber Arbeitserlaubnis erforderlich)*

Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann **ohne [Vorrang]Prüfung** erteilt werden, [...] Ausländern die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen und

1. *[zwei Jahre rechtmäßig eine versicherungspflichtige Beschäftigung im Bundesgebiet ausgeübt haben oder]*

2. sich **seit drei Jahren im Bundesgebiet ununterbrochen erlaubt**, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung **aufhalten**;
Unterbrechungszeiten werden entsprechend § 51 Abs. 1 Nr. 7 des Aufenthaltsgesetzes berücksichtigt.

[...]

(§ 3b Abs. 1 Nr. 2 BeschVerfV)

keine Vorrangprüfung für EU-Bürger

(aber Arbeitserlaubnis erforderlich) (neu zum 01.01.2012)

- für qualifizierte Beschäftigungen, die eine **Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf** voraussetzen + Familienangehörige
- nach ununterbrochener Zulassung zum nationalen Arbeitsmarkt von 12 Monaten
(§ 284 Abs, 2 SGB III i.V.m. 12 a ArGV i.V.m. Beitrittsakte Bulgarien/Rumänien Anhang VI Nr. 2)

keine Arbeitserlaubnis erforderlich für EU-Bürger *(neu zum 01.01.2012)*

- bei allgemein arbeitserlaubnisfreier Tätigkeit
(§§ 2 – 12 BeschV z.B. Praktikanten während des Studiums, Journalisten, Fotomodelle)
- betrieblicher Berufsausbildung
- Saisonbeschäftigungen
- *Arbeitnehmer mit (in- oder ausländischem) Hochschulabschluss oder vergleichbarer Qualifikation für eine der Qualifikation entsprechende Beschäftigung + Familienangehörige*

(§ 284 Abs, 2 SGB III i.V.m. § 12a bis e ArGV)

Saisonbeschäftigung (§ 18 BeschV)

- *"Beschäftigung in der Land- und Forstwirtschaft, im Hotel- und Gaststättengewerbe, in der Obst- und Gemüseverarbeitung sowie in Sägewerken von **mindestens 30 Stunden wöchentlich** bei durchschnittlich **mindestens sechs Stunden arbeitstäglich** für bis zu insgesamt **sechs Monaten im Kalenderjahr**".*

Die "Saison" ist für einen Betrieb auf **acht Monate im Kalenderjahr** begrenzt. Diese Begrenzung *"gilt nicht für Betriebe des Obst-, Gemüse-, Wein-, Hopfen- und Tabakanbaus."* In welchem Zeitraum die "Saison" z.B. im Hotel- und Gaststättengewerbe stattfindet, kann jeder Betrieb individuell festlegen.

- Diese Regelung ermöglicht auch nicht „Qualifizierten“ eine arbeitserlaubnisfreie Tätigkeit für bis zu 6 Monate z.B. in Hotels und Gaststätten, wozu sich das Hotel aber auf eine 8 monatige "Saison" festlegen muss.

Folgen des Verstoßes gegen die Arbeitserlaubnispflicht

- Ordnungswidrigkeit nach § 404 Abs. 2 Nr. 4 SGB III

 - Geldbuße
 - bis zu 5.000,-€ für den AN,
 - bis 500.000,- € für den AG

 - **keine Auswirkungen auf das
Aufenthalts- bzw. Freizügigkeitsrecht**
-

Fall 2a: Der bulgarische Elektriker

Der bulgarische Elektriker Funkonov hat ein Arbeitsplatzangebot der Firma Blitz. Er soll ab 01.05.2012 in einem Projekt zur Sanierung der Kabelleitungen des städtischen Krankenhauses in O-burg eingesetzt werden.

Er legt Ihnen den Entwurf eines Arbeitsvertrages vor, wonach er für 40 Stunden pro Woche arbeiten und hierfür 1000,- € brutto pro Monat erhalten soll.

1. Was raten Sie ihm?
 2. Ändert sich etwas, wenn Funknov für Blitz schon 14 Monate lang in einem anderen Projekt tätig war?
-

Lösung 2a: Der bulgarische Elektriker

- Antrag auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis-EU
 - an die Agentur für Arbeit - Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)
 - mit Arbeitsvertrag und Stellenbeschreibung

 - Prüfprogramm:
 - keine Vorrangprüfung, da qualifizierte Beschäftigung (seit 01.01.12)
 - adäquate Arbeitsbedingungen?
 - Bearbeitungsdauer: 2-4 Wochen
-

Fall 2b: Der bulgarische Elektriker II

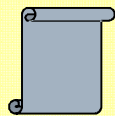
Ändert sich etwas, wenn Funknov für Blitz schon 14 Monate lang in einem anderen Projekt tätig war?

Lösung 2b:

Der bulgarische Elektriker II

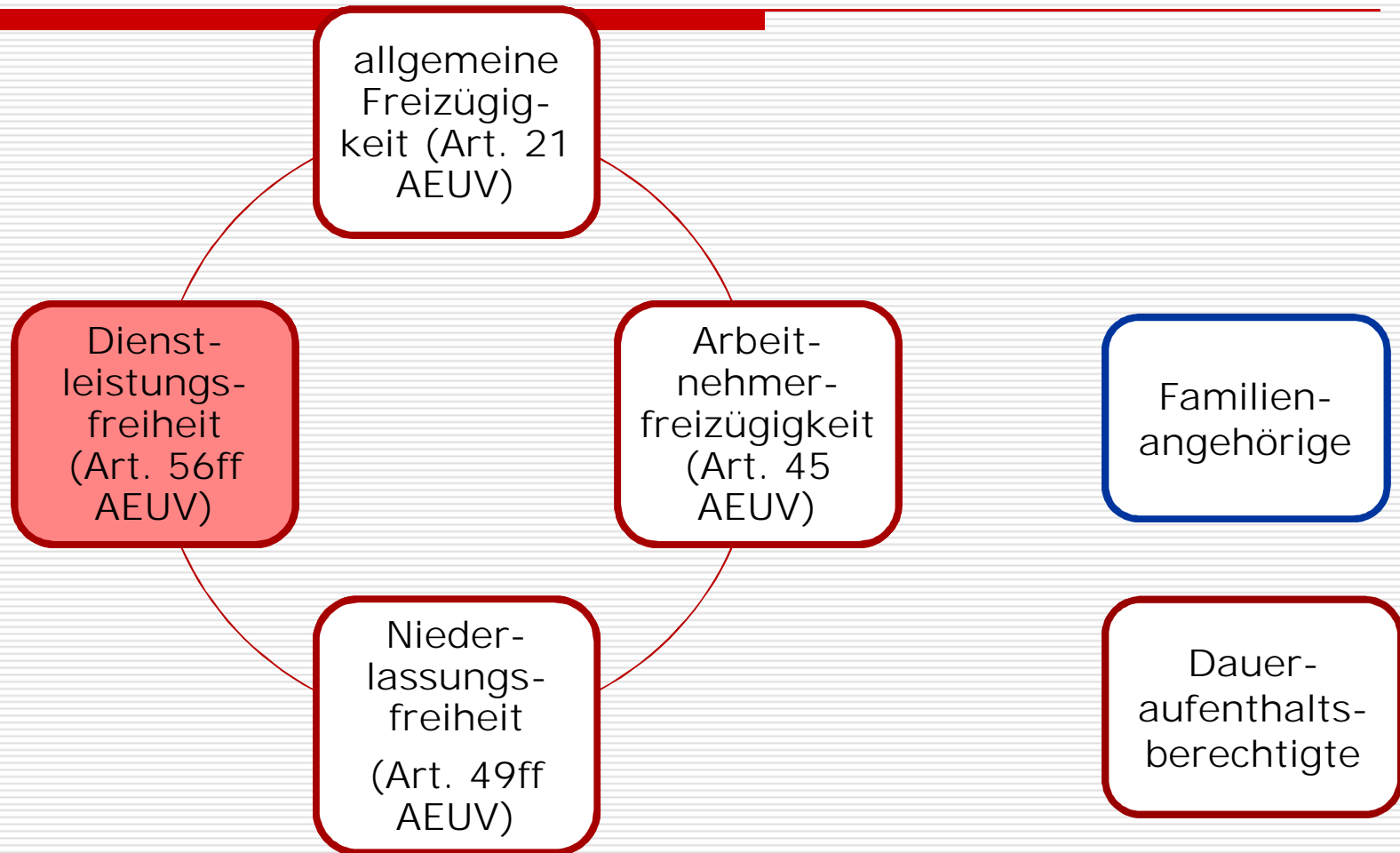
Ja. Nach 12 Monaten legaler Erwerbstätigkeit hat er unbeschränkten Arbeitsmarktzugang und kann jede Tätigkeit ohne Prüfung der Arbeitsbedingungen ausüben.

Er erhält auf Antrag eine Arbeitsberechtigung-EU.



§ 284 Abs, 2 SGB III i.V.m. 12 a ArGV
jeweilige Beitrittsakte

Freizügigkeitsrechte



Dienstleistungsfreiheit

Artikel 56 AEUV (ex 49 EGV)

[Freier Dienstleistungsverkehr]

Die **Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs** innerhalb der Gemeinschaft für Angehörige der Mitgliedstaaten, die in einem anderen Staat der Gemeinschaft als demjenigen des Leistungsempfängers ansässig sind, sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen **verboten**.

Dienstleistungsfreiheit

Artikel 57 AEUV [Dienstleistungen]

Dienstleistungen im Sinne dieses Vertrags sind Leistungen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, soweit sie nicht den Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit der Personen unterliegen.

Als Dienstleistungen gelten insbesondere:

- a) gewerbliche Tätigkeiten,
- b) kaufmännische Tätigkeiten,
- c) handwerkliche Tätigkeiten,
- d) freiberufliche Tätigkeiten.

Unbeschadet des Kapitels über die Niederlassungsfreiheit **kann der Leistende zwecks Erbringung seiner Leistungen seine Tätigkeit vorübergehend in dem Staat ausüben, in dem die Leistung erbracht wird, und zwar unter den Voraussetzungen, welche dieser Staat für seine eigenen Angehörigen vorschreibt.**

aktive Dienstleistungsfreiheit

- Freiheit zur
 - Erbringung von Dienstleistungen
 - selbständig
 - durch Mitarbeiter

- Beibehaltung des Unternehmenssitzes im Herkunftsstaat

- vorübergehende grenzüberschreitende Leistungserbringung

passive Dienstleistungsfreiheit

- Empfang von Dienstleistungen
 - Touristen
 - Personen, die eine medizinische Behandlung entgegen nehmen
 - Studien- und Geschäftsreisende

Dienstleistungsfreiheit gibt keinen Leistungsanspruch!

(Art. 24 UnionsbRL und
kein gewöhnlicher Aufenthalt im Bundesgebiet)

Beschränkungen der aktiven Dienstleistungsfreiheit für BG und RO

- Beschränkung der grenzüberschreitenden Dienstleistung von Beitrittsstaaten in Deutschland und Österreich im
 - Baugewerbe
 - Reinigung von Gebäuden, Inventar und Verkehrsmitteln
 - Innendekoration

- Maximal 7 Jahre (2-3-2-Modell)
- gilt nicht für die selbständige und persönliche Dienstleistungserbringung

Fall 3: Der rumänische Dachdecker

Ein selbständiger rumänischer Dachdecker erhält den Auftrag, in Deutschland ein Dach zu decken. Darf er den Auftrag annehmen?

Lösung 3: Der rumänische Dachdecker

Zwar unterliegt die Tätigkeit den Beschränkungen der Dienstleistungsfreiheit im Baubereich.

Da der Unternehmer sie aber selbst ausgeführt, genießt er Dienstleistungsfreiheit.

Angestellte benötigen hingegen eine Arbeitserlaubnis.

Fall 4: Der russische Waschmaschinenreparateur

Ein rumänisches Handwerksunternehmen schickt einen russischen Angestellten, um in einem Haushalt in Görlitz eine Reparatur der Waschmaschine vorzunehmen.

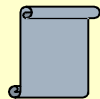
Dienstleistungsfreiheit?

Lösung 4: Der russische Waschmaschinenreparateur

Ja. kein eingeschränktes Gewerbe.

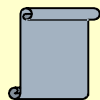
**Die Tätigkeit darf ohne deutsche Aufenthalts- und
Arbeitsgenehmigung ausgeführt werden.**

Die Tätigkeit muss bei der Bundesagentur für Arbeit angezeigt werden. Es kann der Nachweis gefordert werden, dass der Angestellte bei dem rumänischen Unternehmen legal beschäftigt ist.



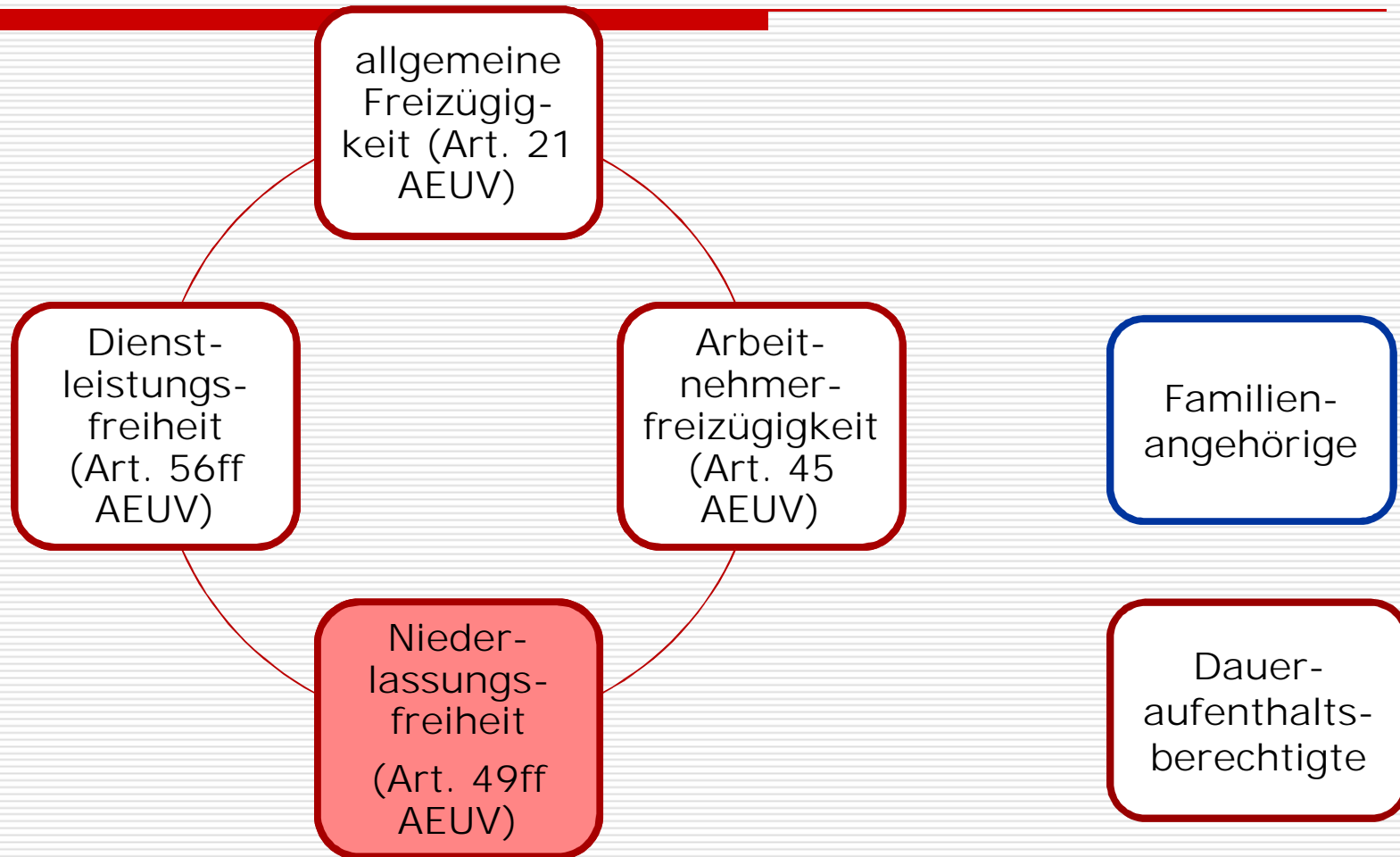
EuGH, Rs. Vander-Elst (09.08.1994 - C-43/93)

Die deutschen Auslandsvertretungen müssen zum Nachweis ein sog. „Vander-Elst-Visum“ ausstellen.



EuGH, U.v.19.01.2006 Kommission ./.. Deutschland Rs. C-244/04

Freizügigkeitsrechte



Abgrenzung

vorübergehende Dienstleistung



dauerhafte Niederlassung

Niederlassungsfreiheit

Artikel 49 AEUV (ex 43 EGV) [Abbau der Beschränkungen des freien Niederlassungsrechts]

Die Beschränkungen der **freien Niederlassung** von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verboten. Das gleiche gilt für Beschränkungen der Gründung von **Agenturen, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften** durch Angehörige eines Mitgliedstaates, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates ansässig sind.

Vorbehaltlich des Kapitels über den Kapitalverkehr umfasst die Niederlassungsfreiheit die Aufnahme und Ausübung **selbständiger Erwerbstätigkeiten** sowie die **Gründung und Leitung von Unternehmen**, insbesondere von Gesellschaften im Sinne des Artikels 48 Absatz 2, nach den Bestimmungen des Aufnahmestaates für seine eigenen Angehörigen.

Niederlassungsfreiheit

Beschränkungen der
Niederlassungsfreiheit für die
Beitrittsstaaten
sind nicht vorgesehen

Niederlassungsfreiheit

Eine wirtschaftliche Tätigkeit muss tatsächlich und auf unbestimmte Zeit mittels einer festen Einrichtung ausgeübt werden. Der formelle Akt der Registrierung ist nicht ausreichend.

(BSG, Urteil vom 19.10.2010, B 14 AS 23/10 R unter Berufung auf EuGH, C-221/89, 25.07.1991 Rs. Factortame, Rn. 20f)

Fall 8: rumänische Reinigungskraft

Bei einer Kontrolle im Hotel Adlux stellt der Zoll eine rumänische Reinigungskraft fest, die mit der Reinigung verschiedener Hotelzimmer beschäftigt ist.

Was wird zu prüfen sein?

Lösung 8: rumänische Reinigungskraft

erlaubte Tätigkeit?

Arbeitnehmer

Selbständiger

Dienstleister

Arbeitnehmer-
freizügigkeit

Niederlassungs-
freiheit

Dienstleistungs-
freiheit

Arbeitserlaubnis
vorhanden oder AE-freie
Saisonbeschäftigung?

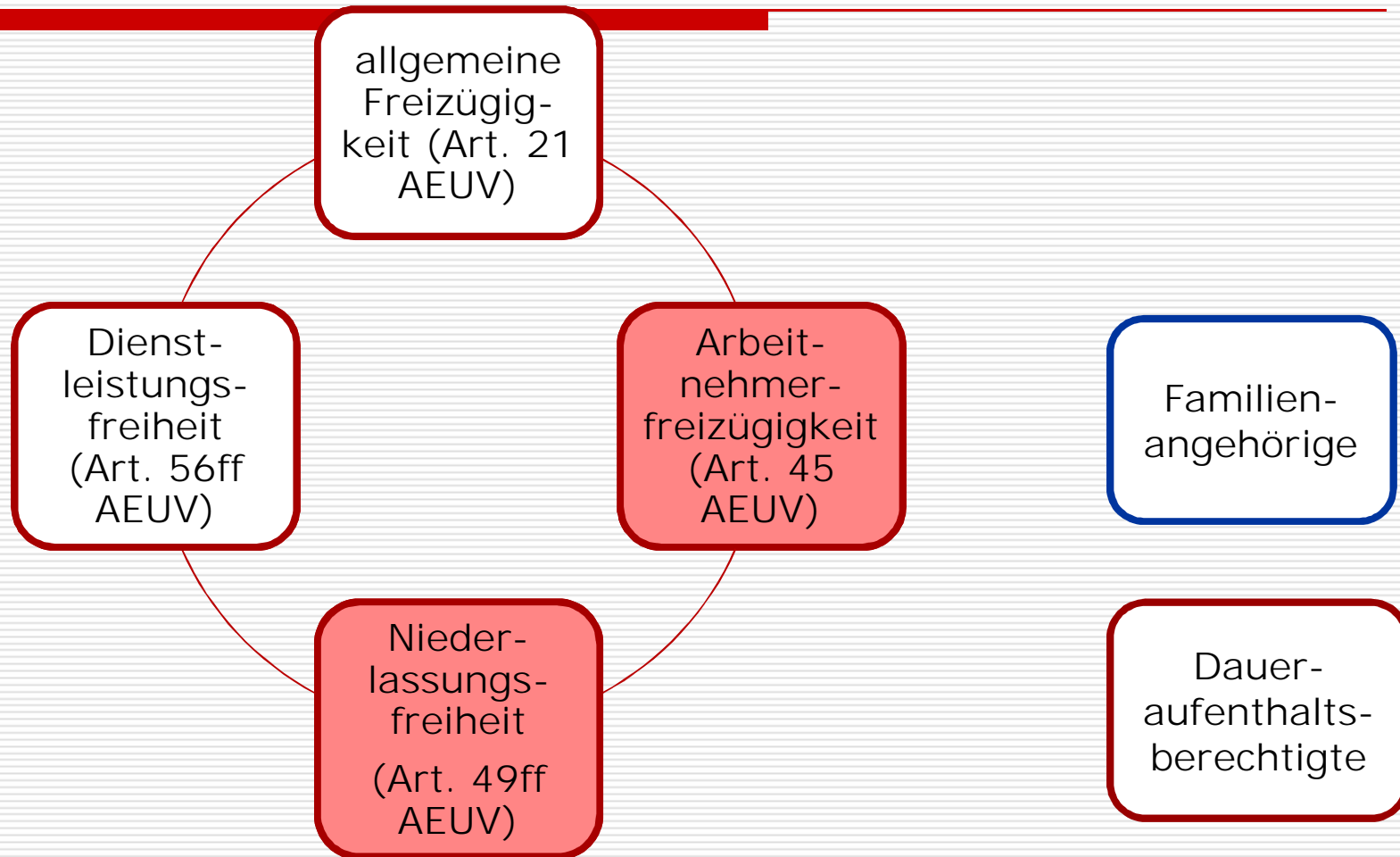
Gewerbebeanmeldung/
scheinselbständig?

angemeldetes Gewerbe
in einem anderen
Mitgliedsstaat

I. Freizügigkeitsrechte für Unionsbürger:

1. Abgrenzung zum Aufenthaltsrecht für Drittstaatsangehörige
 2. Freizügigkeitstatbestände/Erwerb des Freizügigkeitsrechts
 - 3. Verbleibeberechtigte**
 - 4. Daueraufenthaltsrecht**
 5. abgeleitetes Freizügigkeitsrecht/Familiennachzug
 6. Verlust des Freizügigkeitsrechts
-

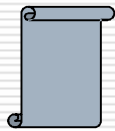
Freizügigkeitsrechte



Ende der Erwerbstätigkeit – Fortbestand des Freizügigkeitsrechts

- Die Arbeitnehmereigenschaft oder Freizügigkeit als Selbständiger geht mit Ende der Erwerbstätigkeit verloren
- das Freizügigkeitsrecht bleibt unter bestimmten Bedingungen erhalten („Verbleibeberechtigte“)

verbleibeberechtigte frühere Arbeitnehmer/Selbständige

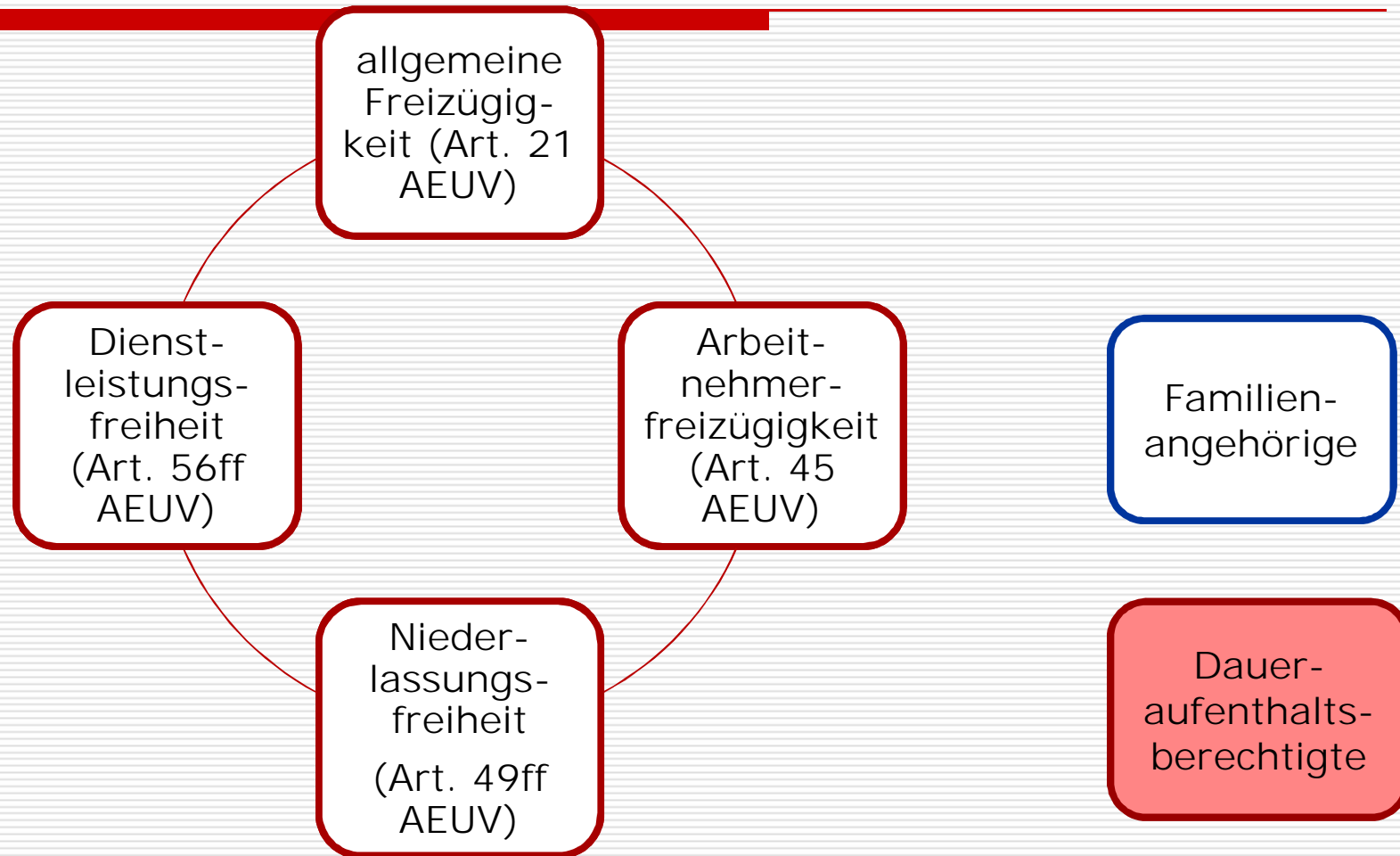


Art. 7 Abs. 3 UnionsbürgerRL/
§ 2 Abs.3 FreizügG/EU

- immer bei vorübergehender Erwerbsminderung infolge Krankheit oder Unfall

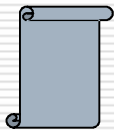
- bei von der Agentur für Arbeit bestätigter unfreiwilliger Arbeitslosigkeit oder Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit
 - nach einem Jahr Tätigkeit: unbegrenzt
 - bei weniger als einem Jahr Tätigkeit: für die nächsten 6 Monaten

Freizügigkeitsrechte



Daueraufenthaltsrecht

- Aufenthaltsrecht besteht auch nach Wegfall eines speziellen Freizügigkeitstatbestandes fort
- bietet besonderen Ausweisungsschutz
- entsteht nach einem rechtmäßigen Aufenthalt von **fünf Jahren**
oder
- nach einem rechtmäßigen Aufenthalt von drei Jahren
 - und Erwerbstätigkeit von 1 Jahr
 - und Ruhestand oder Erwerbsunfähigkeit



Art. 16, 17 UnionsbürgerRL/ § 4a FreizügG/EU

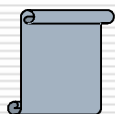
Daueraufenthaltsrecht

- ❑ Entstehung durch Zeitablauf
- ❑ für Unionsbürger und Familienangehörigen
- ❑ der Bezug öffentlicher Leistungen ist grundsätzlich aufenthaltsrechtlich unerheblich
- ❑ deklaratorische Bescheinigung
(Bescheinigung über Daueraufenthalt/ Daueraufenthaltskarte-EU)

Daueraufenthaltsrecht

Problem: „**Rechtmäßigkeit**“ des fünfjährigen Aufenthalts

- ❑ **Muss der Unionsbürger über fünf Jahre ständig freizügigkeitsberechtigt sein?**
- ❑ **Sind Aufenthaltszeiten nach dem AufenthG vor EU-Beitritt berücksichtigungsfähig?**
- Berücksichtigungsfähig sind nur Zeiten, in denen der Ausländer einen Freizügigkeitstatbestand nach der UbRL erfüllt bzw. (bei Zeiten vor dem EU-Beitritt) als Unionsbürger erfüllt hätte.
- ein nur nach nationalen Vorschriften rechtmäßiger Aufenthalt (z.B. Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen) reicht für den Erwerb des Daueraufenthaltsrechts nicht aus.



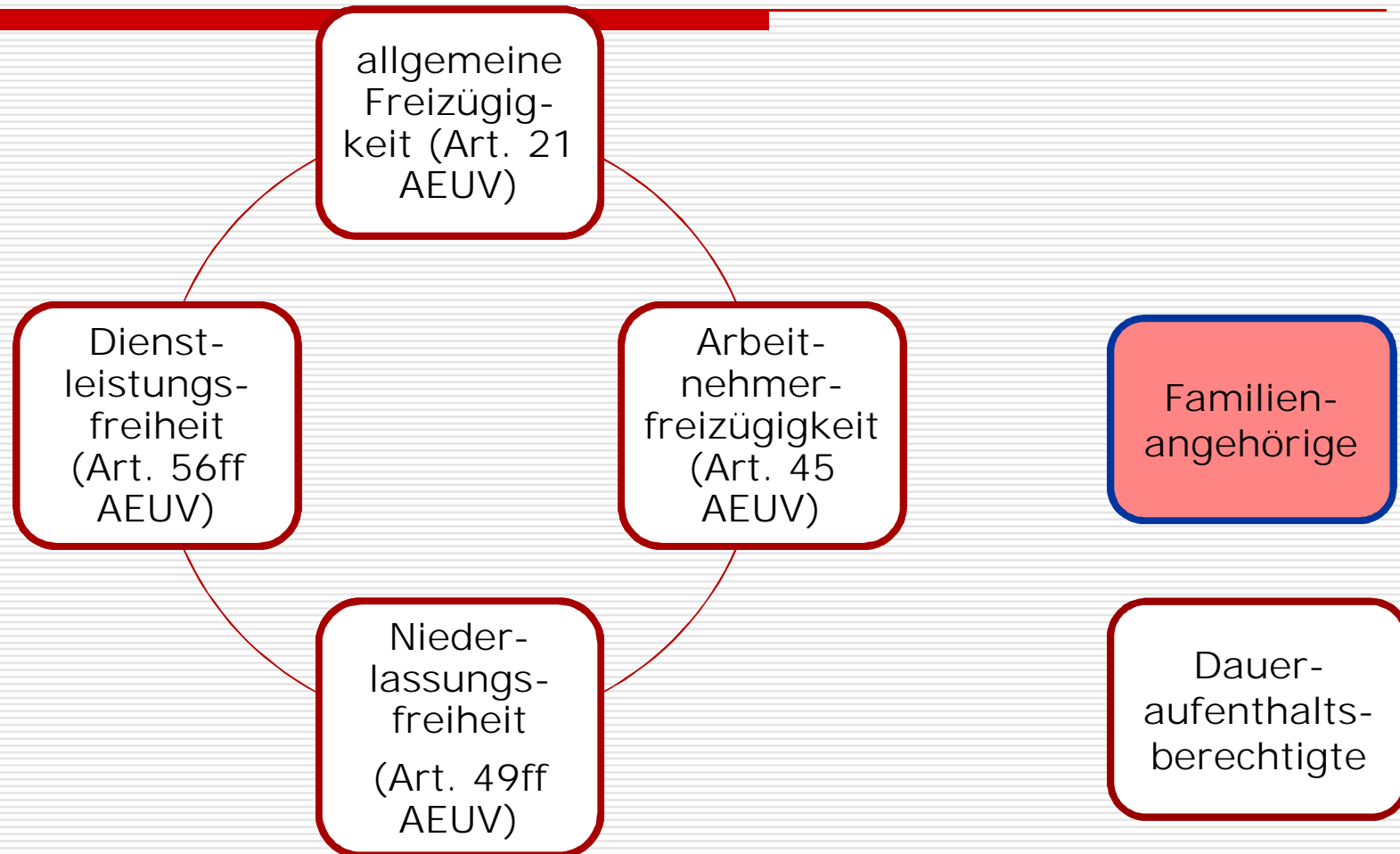
EuGH Urt. v. 21.12.2011; C-424/10 und 425/10 (Ziolkowski)

anders noch: Nr. 5.5.1.3 VwV-FreizügG /EU

I. Freizügigkeitsrechte für Unionsbürger:

1. Abgrenzung zum Aufenthaltsrecht für Drittstaatsangehörige
 2. Freizügigkeitstatbestände/Erwerb des Freizügigkeitsrechts
 3. Verbleibeberechtigte
 4. Daueraufenthaltsrecht
 - 5. abgeleitetes Freizügigkeitsrecht/Familiennachzug**
 6. Verlust des Freizügigkeitsrechts
-

Freizügigkeitsrechte



abgeleitetes Freizügigkeitsrecht

- Ehegatte/gleichgeschlechtlicher Lebenspartner
- Verwandte in gerader absteigender Linie (Kinder, Enkel) des EU-Bürgers oder seines Ehegatten (Stiefkinder!), wenn unter 21 Jahren oder **bei** (ausreichender, str.) **Unterhaltsgewährung**
- Verwandte in gerader aufsteigender Linie (Eltern, Großeltern) des EU-Bürgers oder seines Ehegatten (Schwiegereltern!), wenn diesen (ausreichender, str.) **Unterhalt gewährt** wird

Unterhaltsgewährung bei abgeleitetem Freizügigkeitsrecht

Unterhaltsgewährung liegt vor, wenn dem Verwandten tatsächlich Leistungen zukommen, die vom Ansatz her als Mittel der Bestreitung des Lebensunterhalts angesehen werden können. Dazu gehört eine **fortgesetzte regelmäßige Unterstützung in einem Umfang, der es ermöglicht, zumindest einen Teil des Lebensunterhalts regelmäßig zu decken**. [...] Es ist nicht erforderlich, dass derjenige, dem Unterhalt gewährt wird, einen Anspruch auf Unterhaltsgewährung hat oder seinen Unterhalt nicht selbst bestreiten könnte. Auf die Gründe für die Unterstützung kommt es ebenfalls nicht an. Allein die Tatsache, dass der Unterhaltsberechtigte Sozialleistungen in Anspruch nimmt, steht einer tatsächlichen Unterhaltsgewährung nicht entgegen.

(Nr. 3.2.2.1 VwV-FreizügG/EU)

Unterhaltsgewährung bei abgeleitetem Freizügigkeitsrecht

a.A. ABH Berlin:

„Anders verhält es sich allerdings in den Fällen, in denen § 3 Abs. 2 Nr. 2 darauf abstellt, ob Unterhalt gewährt wird. Hier genügt es gerade nicht, wenn diese ihren Angehörigen faktisch Unterhalt gewähren, etwa indem sie sie kostenfrei in ihre Wohnung aufnehmen und sie verköstigen, ohne dass dies ausreichen würde, um diese Personen **von Leistungen nach dem SGB II oder XII freizustellen**.

Anders gesprochen: In den Fällen, in denen der freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger bzw. sein Ehegatte oder Lebenspartner schon nicht in der Lage ist seinen eigenen Unterhalt und den seiner Kernfamilie aus eigenen Einkünften zu sichern, ist er auch nicht in der Lage weiteren Personen Unterhalt zu gewähren.“

(Nr. C.3.2.2 VAB der ABH Berlin)

Fall 9a: Die nigerianische Ehefrau

Ein Tscheche und seine nigerianische Ehefrau werden bei der Einreise am Flughafen München festgestellt. Sie sind lediglich im Besitz von Reisepässen und einer dänischen Heiratsurkunde. Sie geben an, von nun an in Deutschland leben zu wollen.

Ist die gemeinsame Einreise möglich?

Lösung 9a:

Die nigerianische Ehefrau

- (abgeleitetes) Freizügigkeitsrecht als Familienangehörige (§ 3 FreizügG/EU)
 - Visumpflicht (§ 2 Abs, 4 S, 2 FreizügG/EU)
 - Unzulässigkeit der Zurückweisung an der Grenze bei Verstoß gegen Visumpflicht (EuGH Urt. 25.07.2002 Rs. C-459/99 MRAX ././ Belgien)
 - Erteilung eines Ausnahmevisums an der Grenze (2.4.2.1 VwV-FreizügG/EU)
 - ggf. Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens (2.4.2.2 VwV-FreizügG/EU)
-

Fall 9b: Die nigerianische Ehefrau

Ändert sich etwas, wenn die nigerianische Ehefrau mit ihrem deutschen Ehegatten (ohne Visum) einreisen möchte?

Lösung 9b: Die nigerianische Ehefrau

- ja. klassischer Fall der (bisher für zulässig gehaltenen) Inländerdiskriminierung
 - Der Sachverhalt richtet sich ausschließlich nach deutschem Recht, nicht nach EU-Recht.
 - § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AufenthG: Einreise nur mit „richtigem“ Visum
 - Ausnahmen nach § 39 AufenthV liegen nicht vor.
-

Fall 10: Die russische Mutter

Die Bulgarin B lebt als Selbständige in Deutschland und möchte ihre Mutter R aus Russland nachziehen lassen. Unter welchen Voraussetzungen ist dies möglich?

Ändert sich etwas, wenn B die deutsche Staatsangehörigkeit hat?

Lösung 10: Die russische Mutter

- B hat ein Freizügigkeitsrecht als selbständige (Niederlassungsfreiheit). R erhält eine Aufenthaltskarte, wenn sie von B (vollständig?, str.) unterhalten werden kann.
- Ein Familiennachzug der Eltern zu Deutschen richtet sich nach § 36 AufenthG und setzt eine „außergewöhnliche Härte“ und vollständige Sicherung des Lebensunterhalts, einschließlich Krankenversicherungsschutz voraus.

(zulässige „Inländerdiskriminierung“? BVerwG < > EuGH Ruiz Zambrano ./ . Belgien Urteil vom 08.03.2011, C-34/09)

Aufenthaltsrecht von Eltern, die ein Kind in einer Ausbildung betreuen

- **VO über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer in der Union** (VO 492/2011) ersetzt die *GemeinschaftsVO über die Freizügigkeit der Wanderarbeitnehmer* (VO 1612/68/EWG)
- „Die **Kinder** eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, der im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats beschäftigt ist oder beschäftigt gewesen ist, können, wenn sie im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats wohnen, unter den gleichen Bedingungen wie die Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats am allgemeinen Unterricht sowie an der Lehrlings- und **Berufsausbildung** teilnehmen.“ (Art. 10/früher Art. 12 WanderarbeitnehmerVO)

Aufenthaltsrecht von Eltern, die ein Kind in einer Ausbildung betreuen

- das Kind eines Wanderarbeitnehmers, das seine Ausbildung im Aufnahmemitgliedstaat fortsetzen möchte, hat ein Aufenthaltsrecht, auch wenn der *Wanderarbeitnehmer* dort nicht mehr selbst wohnt oder arbeitet. Dieses Aufenthaltsrecht erstreckt sich auch auf den **Elternteil, der die elterliche Sorge für dieses Kind tatsächlich wahrnimmt**.
- das Aufenthaltsrecht, des sorgeberechtigten Elternteils setzt **nicht** voraus, dass dieser Elternteil über **ausreichende Existenzmittel** verfügt und das Kind keine Sozialhilfeleistungen in Anspruch nehmen muss.
- Das Recht auf Zugang zur Ausbildung und das zugehörige Aufenthaltsrecht des Kindes bestehen bis zum Abschluss seiner Ausbildung und enden nicht mit Eintritt der Volljährigkeit.
- Das weitere Aufenthaltsrecht der Eltern nach Volljährigkeit ist vom Fortbestand der Betreuungsbedürftigkeit abhängig

(EuGH Rs. Teixeira, Urteil vom 23.02.2010 C-480/08)

Aufenthaltsrecht von Eltern, die ein Kind in einer Ausbildung betreuen

„Familienangehöriger ist auch ein drittstaatsangehöriger sorgeberechtigter Elternteil eines minderjährigen Unionsbürgers, der Freizügigkeit genießt. Dies gilt auch dann, wenn die wirtschaftliche Existenz des Elternteils nicht gesichert ist.“

(VGH Ba-Wü, 22.03.2010, 11 S 1626/08)

Fall 11: EuGH Rs. Teixeira

Die portugiesische Staatsangehörige (P), kam 1989 nach England und arbeitete dort. 1991 wurde dort Ihre Tochter geboren.

Bis 2005 arbeitete P immer wieder in GB, ohne aber ein Daueraufenthaltsrecht zu erwerben. Ihre Tochter ging in England zur Schule und wohnte zunächst bei ihrem Vater. Im November 2006 begann sie eine Ausbildung und zog im März 2007 (mit 16 Jahren) zu ihrer Mutter P.

Im April beantragte P Sozialleistungen. Dieser Antrag wurde mit der Begründung abgelehnt, dass sie kein Recht auf Aufenthalt im Vereinigten Königreich habe, weil sie nicht freizügigkeitsberechtigt sei.

Lösung 11: EuGH Rs. Teixeira

Freizügigkeitsrecht von P?

- Arbeitnehmerin (-)
- Selbständige (-)
- Verbleibeberechtigte (-)
- Recht auf Daueraufenthalt (-)
- allgemeine Freizügigkeit (-), da keine Lebensunterhaltssicherung
- abgeleitetes Freizügigkeitsrecht von der Tochter? (-), nur wenn der Tochter Unterhalt gewährt wird

aber:

abgeleitetes Freizügigkeitsrecht aus Art. 12 der Wanderarbeitnehmer VO (1612/68/EWG)

Verbleibeberechtigung bei Scheidung

Art. 13 UnionsbürgerRL[...]

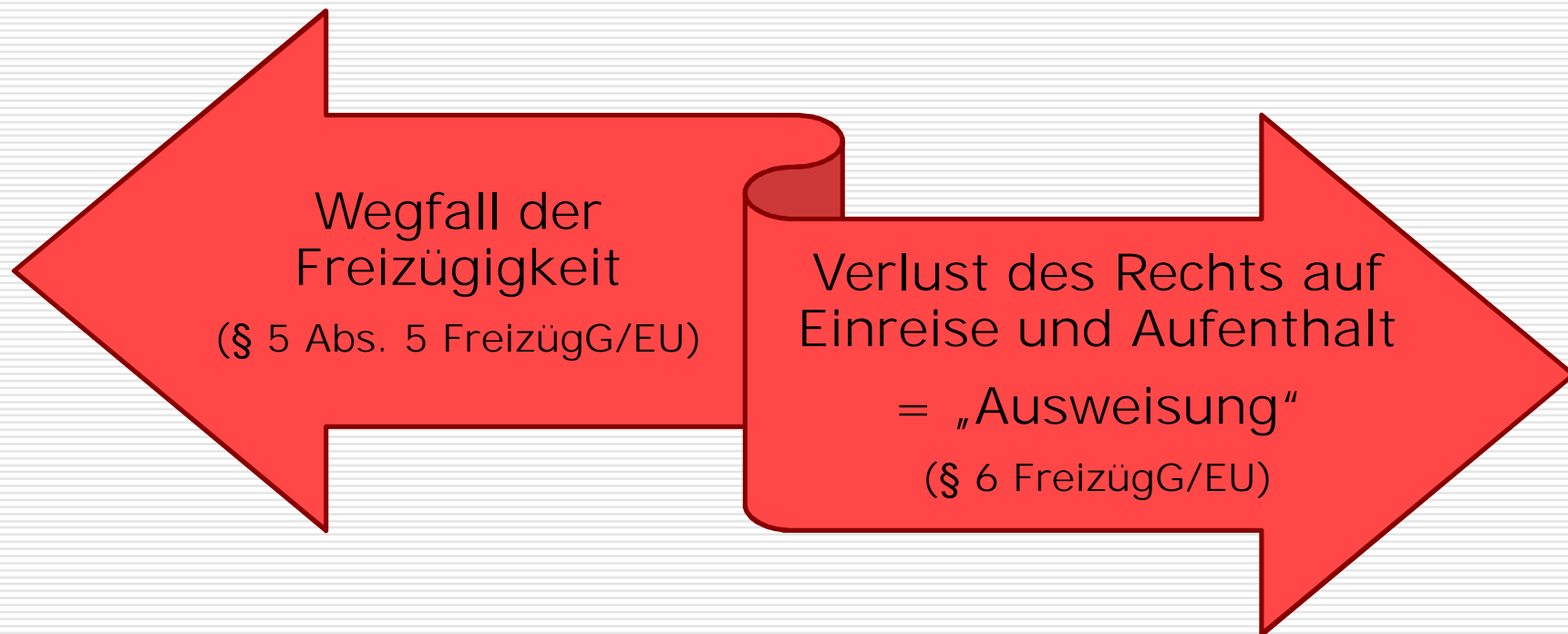
Unbeschadet von Unterabsatz 2 **führt die Scheidung** oder Aufhebung der Ehe oder die Beendigung der eingetragenen Partnerschaft im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b) für Familienangehörige eines Unionsbürgers, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, **nicht zum Verlust des Aufenthaltsrechts**, wenn

- a) die Ehe oder die eingetragene Partnerschaft im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b) **bis zur Einleitung des gerichtlichen Scheidungs- oder Aufhebungsverfahrens** oder bis zur Beendigung der eingetragenen Partnerschaft **mindestens drei Jahre bestanden** hat, davon mindestens ein Jahr im Aufnahmemitgliedstaat, oder
 - b) dem Ehegatten oder dem Lebenspartner im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b), der nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt, aufgrund einer Vereinbarung der Ehegatten oder der Lebenspartner oder durch gerichtliche Entscheidung **das Sorgerecht für die Kinder des Unionsbürgers übertragen wird** oder [...]
-

I. Freizügigkeitsrechte für Unionsbürger:

1. Abgrenzung zum Aufenthaltsrecht für Drittstaatsangehörige
 2. Freizügigkeitstatbestände/Erwerb des Freizügigkeitsrechts
 3. Verbleibeberechtigte
 4. Daueraufenthaltsrecht
 5. abgeleitetes Freizügigkeitsrecht/Familiennachzug
 - 6. Verlust des Freizügigkeitsrechts**
-

Beendigung des Freizügigkeitsrechts



Feststellungsverfahren:

§ 5 FreizügG/EU

[...]

- (5) Sind die Voraussetzungen des *Freizügigkeitsrechts* innerhalb von fünf Jahren nach Begründung des ständigen Aufenthalts im Bundesgebiet entfallen, kann der Verlust [...] festgestellt und die Bescheinigung über das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht eingezogen und die Aufenthaltskarte widerrufen werden. [...]

Feststellungsverfahren:

behördliches Feststellungsverfahren

Ein Verwaltungsakt stellt fest, dass die Freizügigkeitsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Folge:

der Unionsbürger ist (zunächst) **zur Ausreise verpflichtet** (§ 7 FreizügG/EU)

! Antrag nach 80 V VwGO lässt von Gesetz wegen die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht entfallen (§ 7 Abs. 1 S. 5 FreizügG)!

bei erneutem Vorliegen eines Freizügigkeitstatbestandes kann eine Wiedereinreise erfolgen.

„Ausweisung“:

Art. 27 UnionsbürgerRL/§ 6 FreizügG/EU

Allgemeine Grundsätze

- (1) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Kapitels dürfen die Mitgliedstaaten die Freizügigkeit und das Aufenthaltsrecht eines Unionsbürgers oder seiner Familienangehörigen, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, aus **Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit** beschränken. Diese Gründe dürfen **nicht zu wirtschaftlichen Zwecken** geltend gemacht werden.
- (2) Bei Maßnahmen aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren und darf ausschließlich das persönliche Verhalten des Betroffenen ausschlaggebend sein. **Strafrechtliche Verurteilungen allein können ohne Weiteres diese Maßnahmen nicht begründen.**
- (3) Das persönliche Verhalten muss eine **tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr** darstellen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Vom Einzelfall losgelöste oder auf Generalprävention verweisende Begründungen sind nicht zulässig.

Folge der „Ausweisung“:

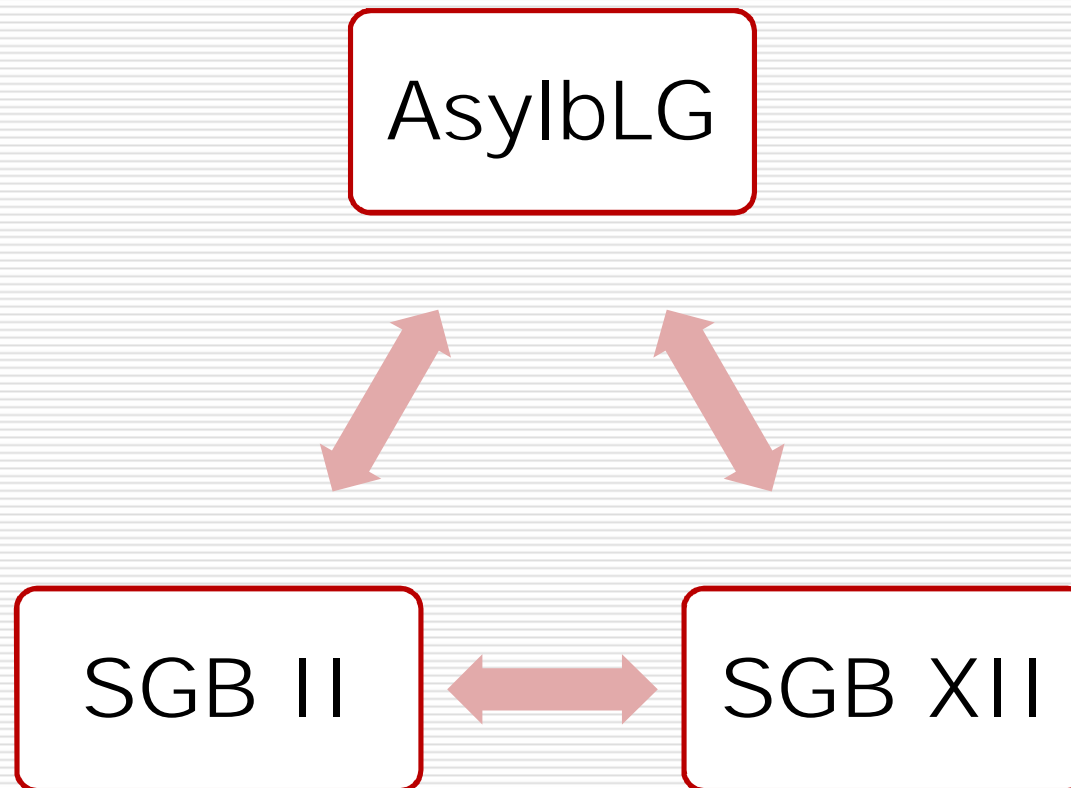
Der Unionsbürger

- wird als „Ausländer“ i.S.d. AufenthG behandelt (11.0.3 VwV-FreizügG/EU)
- ist zur Ausreise verpflichtet.
- darf nicht wieder einreisen (**Einreisesperre**, die auf Antrag nach Ermessen befristet werden kann.)

§ 7 FreizügG/EU

öffentliche Leistungen für Unionsbürger

öffentliche Leistungen:



	AsylbLG	ALG II	Sozialhilfe
Berechtigte	tatsächlich Aufhältige mit AErlaubnis nach § 25 IV S.1, IVa, V, mit Duldung, AGestattung, Folgeantragsteller, vollziehbar Ausreisepflichtige und FamAng (§ 1 AsylbLG)	erwerbsfähige und erwerbsberechtigte Hilfebedürftige zwischen 15 und 65/67 Jahren und deren Angehörige	nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige
Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Sachleistungen + 80 DM oder Unterkunft + 360 DM • „Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände“ • Analogleistungen nach 48 Monaten 	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensunterhalt • Krankenversicherung • Förderung der Integration in den Arbeitsmarkt 	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensunterhalt • Krankenversicherung
Grundlage	AsylbLG	SGB II	SGB XII
zuständig	Bezirke (SozAmt)	JobCenter	Bezirke (SozAmt)

ausländerspezifische Leistungseinschränkungen:

- ausländerechtliche Erwerbsfähigkeit (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. 8 Abs. 2 SGB II)
–Die von der Rechtsprechung thematisierte Frage, ob eine „realistische Chance auf Arbeitserlaubnis“ bestehen muss, ist nach Änderung von § 8 II S. 1 SGB II zum 01.04.2011 gegenstandslos-
- **Leistungsausschluss für die ersten 3 Monate des Aufenthalts** (§ 7 S. 2 Nr. 1 SGB II)
- **Leistungsausschluss bei Arbeitssuche** (§ 7 S. 2 Nr. 2 SGB II)

Leistungsausschluss für 3 Monate und bei Arbeitssuche

§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II :

Ausgenommen sind

1. Ausländer, die **weder** in der Bundesrepublik Deutschland **Arbeitnehmer** oder **Selbständige** noch auf Grund des § 2 Abs. 3 des FreizügigG/EU (= **Verbleibeberechtigte** frühere Arbeitnehmer) freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen **für die ersten drei Monate** ihres Aufenthalts,
2. Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich **allein** aus dem Zweck der **Arbeitssuche** ergibt, und ihre Familienangehörigen [...]

Fall 12

(gem. Nr. 7.5c DA der BA zu § 7 SGB II
in der Fassung vom 20.12.2011)

Der *griechische* Staatsbürger findet nach zweiwöchiger Arbeitsuche in Deutschland einen Arbeitsplatz, bei dem er 450 € verdient. Der Lohn reicht nicht, um seinen Lebensunterhalt (und den seiner Familienangehörigen) zu decken. Nach 4-wöchiger Arbeit wird er ohne Lohnfortzahlungsanspruch arbeitsunfähig krank; ihm wird mit einer Frist von 2 Wochen in der Probezeit gekündigt.

Lösung der BA zu Fall 12:

- Während der ersten beiden Wochen erhalten er (und sein Familienangehörigen) keine Leistungen nach dem SGB II, da er sich zum Zweck der Arbeitsuche in Deutschland aufhält.
- Danach kann er (und seine Familienangehörigen) ergänzend Arbeitslosengeld II beziehen, da er Arbeitnehmer ist. Während der Dauer der Krankheit bleibt er weiterhin leistungsberechtigt, da ihm der Arbeitnehmerstatus erhalten bleibt. Nach der Kündigung gilt das nur, wenn er sich bei der zuständigen Agentur für Arbeit arbeitslos meldet – längstens für 6 Monate.

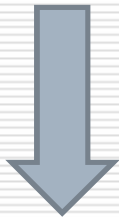
Leistungsansprüche für EU-Bürger

allgemeine
Freizügigkeit
(Art. 21 AEUV)

Dienst-
leistungs-
freiheit
(Art. 56ff
AEUV)

Nieder-
lassungs-
freiheit
(Art. 49ff
AEUV)

Arbeit-
nehmer-
freizügigkeit
(Art. 45 AEUV)



Kein Anspruch,
Freizügigkeits-
recht setzt LU-
Sicherung
voraus



kein Anspruch,
da kein
gewöhnlicher
Aufenthalt



Leistungsanspruch,
kein Ausschluss

Ausnahme:

Arbeits-
suche

SGB XII (Sozialhilfe):

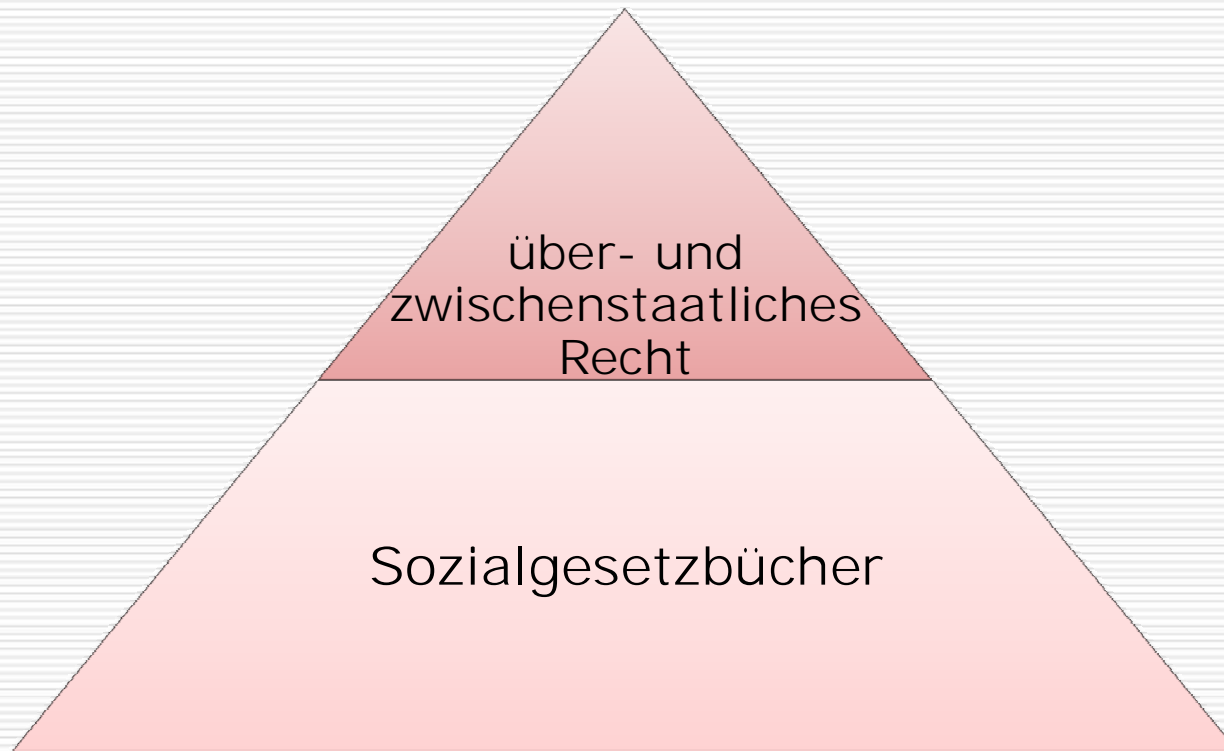
§ 23 SGB XII Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer

[...]

(3) Ausländer, die eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen, oder **deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt**, sowie ihre Familienangehörigen haben keinen Anspruch auf Sozialhilfe.

30 Abs. 2 SGB I:

**Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts
bleiben unberührt.**



Europäisches Fürsorgeabkommen (EFA)

Belgien

Dänemark

Deutschland

Estland (seit 2004)

Frankreich

Griechenland

Großbritannien

Irland

Island

Italien

Luxemburg

Malta

Niederlande

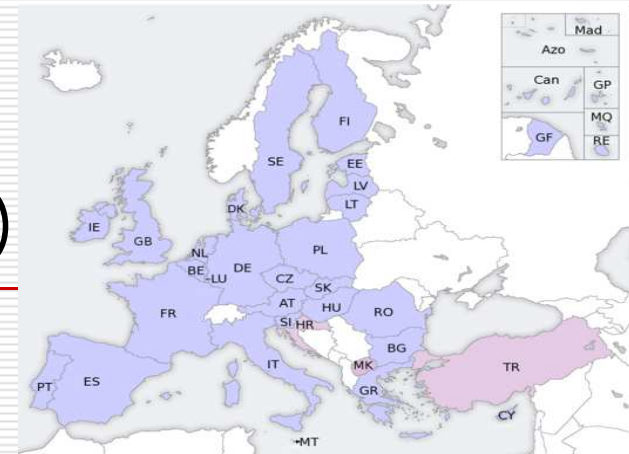
Norwegen

Portugal

Schweden

Spanien

Türkei



Artikel 1

Jeder der Vertragschließenden verpflichtet sich, den Staatsangehörigen der anderen Vertragschließenden, die sich in irgendeinem Teil seines Gebietes, auf das dieses Abkommen Anwendung findet, **erlaubt aufhalten** und **nicht über ausreichende Mittel verfügen**, in gleicher Weise wie seinen eigenen Staatsangehörigen und unter den gleichen Bedingungen die **Leistungen der sozialen und Gesundheitsfürsorge zu gewähren**, die in der in diesem Teil seines Gebietes geltenden Gesetzgebung vorgesehen sind.

Abkommen zwischen Deutschland und Österreich über Fürsorge- und Jugendwohlfahrtspflege vom 17. Januar 1966

Recht auf Gleichbehandlung mit deutschen Staatsangehörigen bei der Vergabe von Fürsorge.

Ansprüche von Personen sind ausgeschlossen, die sich in die Bundesrepublik Deutschland begeben haben, **um die Vergünstigungen aus dem Abkommen in Anspruch zu nehmen.**
(Schlussprotokoll)

Konsequenz

„Das EFA ist innerstaatlich anwendbares, Rechte und Pflichten des Einzelnen begründendes Recht und von den Sozialleistungsträgern und den Gerichten zu beachten. Es geht als lex specialis der grundsätzlich alle Ausländer betreffenden Regelung des § 7 Abs. 1 S. 2 SGB II bzw. § 23 SGB XII vor. **Für den vom EFA erfassten Personenkreis ist der Leistungsausschluss [...] wirkungslos.**“



Bundessozialgericht, Urteil vom 19.10.2010, B 14 AS 23/10 R

„Der Ausschlussgrund des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 findet keine Anwendung, wenn sich das Aufenthaltsrecht zwar allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt, sich der betroffene Unionsbürger jedoch auf das EFA berufen kann.“



Nr. 7.8a DA der BA vom 20.12.2011

Vorbehaltserklärung der Bundesregierung vom 19.12.2011

„Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland übernimmt keine Verpflichtung, die im Zweiten Sozialgesetzbuch [...] vorgesehenen Leistungen an Staatsangehörige der übrigen Vertragsstaaten in gleicher Weise und unter den gleichen Bedingungen wie den eigenen Staatsangehörigen zuzuwenden.“

Rundschreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales an die Bundesländer vom 09.02.2012:

„Die nach Ansicht des BSG bestehende Anwendbarkeit des EFA auf Personen, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nachsuchen, ist damit nicht mehr gegeben.“

Zulässigkeit des nachträglichen Vorbehalts

Bundesagentur für Arbeit:

„Damit finden die Ausschlussgründe nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 SGB II auf die Staatsangehörigen der Vertragsstaaten des EFA wieder Anwendung“ (Geschäftsanweisung SGB II Nr. 8 der BA vom 23.02.2012)

allerdings:

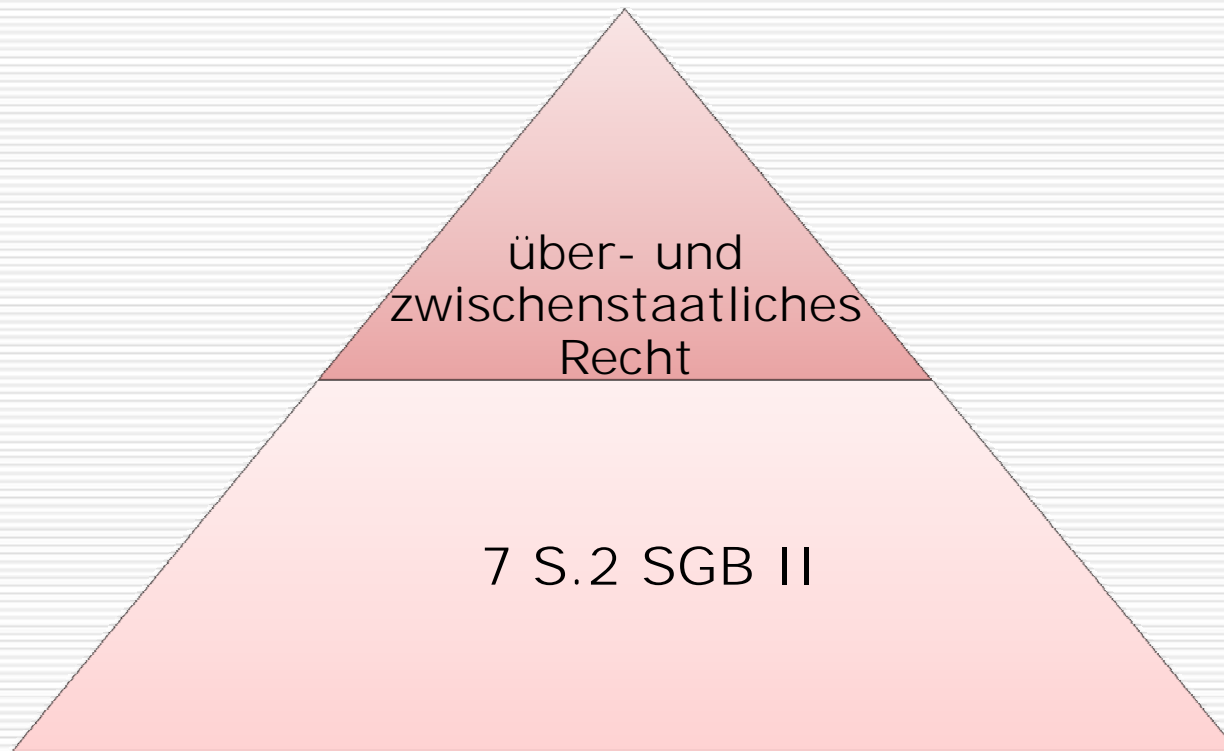
- nachträgliche Vorbehalte sind nur bei Inkrafttreten „neuer Rechtsvorschriften“ zulässig. (Art. 16 Nr. b EFA).
- EuGH: Die Rechtsstellung, die Angehörigen eines EU-Staates aufgrund eines bestimmten Abkommens eingeräumt wird, ist auf alle übrigen Unionsbürger zu erstrecken. Jede Differenzierung widerspricht dem Verbot der Ungleichbehandlung wegen der Staatsangehörigkeit (Art. 18 AEUV) (EuGH; Rs. Gottardo v. 15.1.2002, C-55/00)
- Was ist mit Leistungen nach SGB XII ?
- Anspruch oder Leistungsausschluss nach § 21 SGB XII, da dem Grunde anspruchsberechtigt nach SGB II ?

vom Leistungsausschluss nach § 7 S.2 SGB II Betroffene EU-Bürger

- Arbeitssuchende, die sich auf kein anderes Freizügigkeitsrecht berufen können
- Arbeitnehmer, die weniger als ein Jahr beschäftigt waren und länger als 6 Monate keine neuen Arbeitsplatz finden konnte (sonst Verbleibeberechtigte!)

30 Abs. 2 SGB I:

**Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts
bleiben unberührt.**



Vereinbarkeit des Anspruchsausschlusses **für Arbeitssuchende** mit EU-Recht?

Widerspruch zu den Prinzipien des AEUV (ex EGV)?

- grundsätzliche Gewährleistung der allgemeinen Freizügigkeit (Art. 21 AEUV)
- Diskriminierungsverbot (Art. 18 AEUV)
Gleichbehandlungsgebot (Art. 24 UbRL und Art. 4 VO 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit)
- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Rechtfertigung durch Art. 24 UbRL?

Art. 24 UnionsbürgerRL Gleichbehandlungsgrundsatz

- (1) Vorbehaltlich spezifischer [...] Bestimmungen genießt jeder Unionsbürger, der sich aufgrund dieser Richtlinie im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats aufhält, [...] **die gleiche Behandlung** wie die Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats. Das Recht auf Gleichbehandlung erstreckt sich auch auf Familienangehörige, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen [...]
 - (2) Abweichend von Absatz 1 ist der Aufnahmemitgliedstaat jedoch nicht verpflichtet, **anderen Personen als Arbeitnehmern oder Selbstständigen, Personen, denen dieser Status erhalten bleibt, und ihren Familienangehörigen während der ersten drei Monate** des Aufenthalts oder gegebenenfalls **während des längeren Zeitraums nach Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe b)** einen Anspruch auf **Sozialhilfe** oder vor Erwerb des Rechts auf Daueraufenthalt Studienbeihilfen, einschließlich Beihilfen zur Berufsausbildung, in Form eines Stipendiums oder Studiendarlehens, zu gewähren.
-

Art. 14 UnionsbürgerRL

- (4) [Es] darf gegen Unionsbürger oder ihre Familienangehörigen auf keinen Fall eine Ausweisung verfügt werden, wenn
- a) [...]
 - b) die Unionsbürger in das Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats **eingereist sind, um Arbeit zu suchen**. In diesem Fall dürfen die Unionsbürger und ihre Familienangehörigen nicht ausgewiesen werden, solange die Unionsbürger nachweisen können, dass sie weiterhin Arbeit suchen und dass sie eine begründete Aussicht haben, eingestellt zu werden.
-

Kombination aus Art. 24 und Art. 14 UbRL:

Der Aufnahmemitgliedstaat ist nicht verpflichtet, anderen Personen als Arbeitnehmern oder Selbstständigen, Personen, denen dieser Status erhalten bleibt, und ihren Familienangehörigen **während der ersten drei Monate** des Aufenthalts oder **Unionsbürgern, die in das Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats eingereist sind, um Arbeit zu suchen** einen Anspruch auf **Sozialhilfe (!)** oder vor Erwerb des Rechts auf Daueraufenthalt Studienbeihilfen, einschließlich Beihilfen zur Berufsausbildung, in Form eines Stipendiums oder Studiendarlehens, zu gewähren.

str: SGB II-Leistung = Sozialhilfe?

Gegenmeinung:

ein grundsätzlicher Anspruchsausschluss **für Arbeitssuchende** auf unbestimmte Zeit ist nicht von Art. 24 Abs. 2 UbRL gedeckt

>>> Leistungsanspruch, solange

■ eine „Verbindung zum Arbeitsmarkt“ vorliegt

oder

■ ausländerbehördlich festgestellt ist, dass kein Freizügigkeitsrecht mehr besteht

„Verbindung zum Arbeitsmarkt“:

= so lange die Arbeitssuche nach den Umständen des Einzelfalles erfolgreich sein kann

- für eine Arbeitssuche ist im Regelfall ein Zeitraum von 6 Monaten ausreichend (EuGH Rs. Antonissen)
 - aus dem Sachverhalt kann sich ergeben, dass auch über einen längeren Zeitraum berechnete Aussichten auf eine Einstellung bestehen (eingeschränkte Vermittelbarkeit z.B. durch Schwangerschaft, Vorliegen von Einstellungszusagen)
-

kein Anspruch	ALG II	Sozialhilfe
<p>LSG Hessen Beschluss vom 03.04.08, L 9 AS 59/08 B ER, 14.10.09, L 7 AS 166/09 B ER</p> <p>LSG Ba-Wü Beschluss vom 22.02.10, L 13 AS 365-10</p> <p>LSG NRW (für <u>neu einreisende</u> Arbeitssuchende mit eingeschränktem Arbeitsmarktzugang) Beschluss vom 07.10.2011 L 19 AS 1560/11 B ER</p>	<p>LSG Baden-Württemberg 25.08.10 - L 7 AS 3769/10 ER-B, InfAuslR 2010, 450</p> <p>LSG Niedersachsen-Bremen 24.08.07 - L 6 AS 664/07 ER 14.01.08 - L 8 SO 88/07</p> <p>OVG Bremen 10.09.08 - S2 B 424/08</p> <p>LSG Hessen 14.07.11 - L 7 AS 59/08 B ER unter Bezug auf VO 883/2004</p> <p>SG München Urteil vom 08.08.07 S 22 AS 1304/06</p> <p>SG Nürnberg 01.10.10 - S 18 AS 1511/10 ER, InfAuslR 2011, 124</p> <p>LSG NRW 17.02.2010 - L 19 B 392/09 AS ER und 17.05.2011 - L 6 AS 356/11 B ER 07.03.2012 – L 12 AS 104/12 B ER</p> <p>SG Düsseldorf 14.09.11 - S 10 AS 3036/11 ER 26.04.12 – S 10 AS 1258/12 ER</p>	<p>LSG Baden-Württemberg Beschluss vom 23.07.08, L 7 AS 3031/08 ER-B, InfAuslR 2008, 402</p> <p>LSG Nordrhein-Westfalen Beschluss vom 03.11.2006, L 20 B 248/06 AS ER</p> <p>LSG Bayern Beschlüsse vom 05.11.2008, L 11 B 771/08 AS ER</p> <p>12.03.2008, L 7 B 1104/07 AS ER</p>

LSG Berlin-Brandenburg (EU-Bürger):

kein Anspruch
(Ausschlusstatbestand ist
gemeinschaftskonform)

ALG II

früher 34. Senat
(Ausschlusstatbestand ist
gemeinschaftskonform)
Beschluss vom 23.12.09,
L 34 AS 1350/08 B ER

18. Senat
(erhebliche europarechtliche Bedenken
gegen Leistungsausschluss)

Beschluss vom 26.08.2009,
L 18 AS 1394/09 B

20. Senat

Beschluss vom 29.02.2012
L 20 AS 2347/11 B ER

19. Senat

(§ 7 I 2 ist gemeinschaftskonform
auszulegen)

Beschluss vom 25.04.07,
L 19 B 116/07 AS ER

29. Senat

Beschluss vom 05.03.2012
L 29 AS 414/12 B ER

25. Senat

(reine Folgenabwägung > einstweilige
Leistungsgewährung)

B. v. 11.01.2010, L 25 AS 1831/09 B
B. v. 30.06.2011, L 25 AS 535/11 B ER

5. Senat

Beschluss vom 03.04.2012
L 5 AS 2157/11 B ER

jetzt auch **34. Senat**

(Folgenabwägung > einstweilige
Leistungsgewährung)

Beschluss vom 28.02.11,
L 34 AS 92/11 B ER

zit. nach: www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de

mögliche Folge des Sozialleistungsbezuges für EU-Bürger:

Leistungsbezug vor Eintritt des Daueraufenthaltsrechts kann zur Feststellung führen, dass die Freizügigkeitsvoraussetzung entfallen ist (§ 5 FreizügG/EU)

- förmliches Verfahren
- zuständig: Ausländerbehörde

besteht nach entsprechender Feststellung kein Leistungsanspruch mehr? >>> streitig

> unabweisbare Leistungen/AsylblG???

Keine Gefahr des Verlustes des Aufenthaltsrechts durch Leistungsbezug:

- ❑ nach Erwerb des Daueraufenthaltsrechts (i.d.R. nach freizügigkeitsberechtigtem Aufenthalt von 5 Jahren)
- ❑ bei Freizügigkeit als Arbeitnehmer oder Selbständiger (Niederlassungsfreiheit)
- ❑ bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit innerhalb der Fristen des § 2 III FreizügG/EU
- ❑ solange ein Familienangehöriger freizügigkeitsberechtigt ist

sonst:

Feststellung, dass das Freizügigkeitsrecht nicht mehr besteht (im Ermessen) möglich (§ 5 FreizügG)

Fall : Rumänische Spezialitäten

Die Rumänin R betreibt seit 13 Monaten in Berlin einen kleinen Lebensmittelladen. Auf Grund ihrer Schwangerschaft muss sie die Tätigkeit nun aufgeben.

Stehen ihr Leistungen zu?

Muss sie sich um den Fortbestand ihres Freizügigkeitsrechts Sorgen machen?

Lösung : Rumänische Spezialitäten

- Niederlassungsfreiheit
- erwerbsfähig?
- Ausschluss des § 7 Abs. 1 S.2 SGB II?
- Fortbestand der Freizügigkeitsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 FreizügG/EU), da Schwangerschaft auf nicht zu vertreten müssenden Umständen nach mehr als 12-monatiger Erwerbstätigkeit beruht
- R stehen Leistungen zu, so lange sie (nach Ende des Mutterschutzes) dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht

Fall: deutsch-russische Ehe (Leistungsausschluss für Deutschverheiratete)

Die Russin R hat in Moskau den Deutschen Staatsangehörigen D geheiratet und reist mit einem Visum zur Familienzusammenführung nach Deutschland ein.

- Besteht nach der Einreise ein Leistungsanspruch?
 - Ändert sich etwas, wenn R aus der Türkei kommt?
-

Lösung: deutsch-russische Ehe

- Leistungsausschluss § 7 S. 2 Nr. 1 SGB II für 3 Monate es sei denn, R oder D sind erwerbstätig
 - Leistungsanspruch nach SGB XII möglich
 - a.A. LSG NRW: Rechtmäßigkeit des Leistungsausschluss zweifelhaft (09.05.2011, L 12 AS 314/11 B ER)

 - Wenn R aus der Türkei kommt, könnte einem Leistungsausschluss das EFA entgegen stehen, wenn man den nachträglichen Vorbehalt für unwirksam hält.
-

Fall 16: polnisch-russische Ehe

Der Pole P betreibt in Deutschland eine Malerfirma. Er geht mit der Russin R, die sich mit Schengen-Visum besuchsweise in D aufhält eine Ehe ein. Kurz danach erkrankt R, die bislang keine Krankenversicherung besitzt.

- Wie stellt sich die aufenthaltsrechtliche Situation von P und R dar?
 - Wer hat die Kosten einer Krankenbehandlung zu tragen?
-

Lösung 16: polnisch-russische Ehe

- P ist als Selbständiger freizügigkeitsberechtigt (Niederlassungsfreiheit)
 - R besitzt ein (abgeleitetes) Freizügigkeitsrecht als Familienangehörige (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG/EU) > R erhält eine Aufenthaltskarte
 - R kann sich in der GKV seiner Ehefrau familienversichern lassen (§ 10 SGB V)
 - Sofern die Mittel von P und R nicht ausreichen, besteht ein Leistungsanspruch nach SGB II
-

Krankenversicherung

Unionsbürger sind **nicht pflichtversichert** in der GKV,

1. wenn sie einer **selbständigen Tätigkeit** nachgehen oder nachgegangen sind (ggf. freiwillige gesetzliche Versicherung),
2. wenn ihr **Recht zum Aufenthalt von der Sicherung des Lebensunterhalts abhängt**, § 5 Abs. 11 SGB V (z.B. bei nur allgemeiner Freizügigkeit)

Ggf. besteht Krankenversicherungsschutz über eine Versicherung im Heimatland. Dieser kann durch Vorlage einer **Europäischen Versicherungskarte** bescheinigt werden. Der Unionsbürger kann sich dann unmittelbar an einen Arzt wenden, die die Kosten über die Verrechnungsstelle mit der Krankenkasse seines Heimatlandes abrechnet.

Private Krankenversicherung

Existiert im Herkunftsland keine Versicherung und keine Mitgliedschaft in einer GKV, besteht die **Verpflichtung eine Privatversicherung abzuschließen**.

Beiträge richten sich nach dem „Risiko“. Risikounabhängig kann nur der **Basistarif** abgeschlossen werden (Kosten ca. 600 €/Monat).

Wird durch das JobCenter bestätigt, dass durch Zahlung dieses Beitrags Hilfebedürftigkeit nach SGB II oder SGB XII eintreten würde, reduziert sich der Beitrag um die Hälfte (§ 12 Abs. 1c Versicherungsaufsichtsgesetz).

Werden diese Beiträge nicht entrichtet, ruht der Versicherungsschutz bis auf die Notversorgung (Ausnahme: Minderjährige und Schwangere).

Familienleistungen

- Kindergeld (§ 62 EStG)
 - Besteht auch in einem anderen Mitgliedsstaate ein Anspruch:
Kollisionsregeln gem. Art. 67, 68 VO 883/2004
- Elterngeld (§ 1 Bundeselterngeld u. Elternzeitgesetz – BEEG)
- Unterhaltsvorschuss (§ 1 Abs. 2a UHVorschG) (an den Wohnsitz des Kindes gebunden)
- Wohngeld (§ 3 Abs. 5 WoGG)/WBS (§ 5 WoBindG, § 27 WoFG)

- Unionsbürger mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland erhalten Familienleistungen unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche

- Leistungseinschränkungen gelten nur für nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer

Regelungssystematik am Beispiel Kindergeld

§ 62 EStG Anspruchsberechtigte

- (1) Für Kinder im Sinne des § 63 hat Anspruch auf Kindergeld nach diesem Gesetz, wer
1. **im Inland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat**
 2. ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland
 - a) nach § 1 Abs. 2 unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist oder
 - b) nach § 1 Abs. 3 als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt wird.
- (2) Ein **nicht freizügigkeitsberechtigter** Ausländer erhält Kindergeld nur, wenn er
[...]

§ 8 BaföG

(1) Ausbildungsförderung wird geleistet

1. Deutschen ...

2. Unionsbürgern, die ein **Recht auf Daueraufenthalt** [...] besitzen ...

3. Ehegatten und **Kindern von Unionsbürgern**, die unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 und 4 des Freizügigkeitsgesetzes/EU gemeinschaftsrechtlich **freizügigkeitsberechtigt sind** oder denen diese Rechte als Kinder nur deshalb nicht zustehen, weil sie 21 Jahre oder älter sind und von ihren Eltern oder deren Ehegatten keinen Unterhalt erhalten,

4. Unionsbürgern, die vor dem Beginn der Ausbildung im Inland in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, dessen Gegenstand mit dem der Ausbildung in inhaltlichem Zusammenhang steht,

5. Staatsangehörigen eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unter den Voraussetzungen der Nummern 2 bis 4, [...]

(2) **Anderen Ausländern ...**

(2a) **Geduldeten ...**

(3) **Im Übrigen** wird Ausländern Ausbildungsförderung geleistet, wenn

1. sie selbst sich vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind oder

2. zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts sich insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist... Von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils während der letzten sechs Jahre kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt worden ist und er im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig gewesen ist.

Fallgruppen BaföG-berechtigter Unionsbürger

- **Daueraufenthaltsberechtigte**
- **Ehegatten und Kindern von freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern** auch wenn sie älter sind als 21 Jahre und von ihren Eltern keinen Unterhalt erhalten,
- Unionsbürger, die vor dem Beginn der Ausbildung im Inland in einem **Beschäftigungsverhältnis** gestanden haben, dessen Gegenstand **mit dem der Ausbildung in inhaltlichem Zusammenhang** steht,
- **ein Elternteil** hat sich während der letzten sechs Jahre vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts insgesamt **drei Jahre im Inland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen** ist...
 - von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils während der letzten sechs Jahre kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt worden ist und er im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig gewesen ist.
- EWR-Bürger unter den gleichen Voraussetzungen

Kontakt:

Anwaltssozietät | **Jurati**

Sven Hasse

-Rechtsanwalt &

Fachanwalt für Verwaltungsrecht-

Schönhauser Allee 83

10439 Berlin-Prenzlauer Berg

Tel: 030/44674467

Mail: hasse@jurati.de

www.jurati.de